

148.

(Abt. 1, Zl. 24 Re 2/35-1937.)

Rechnungsabluß für das Jahr 1935. (Ldt.-Blg. Nr. 193.)

Der Rechnungsabluß des steiermärkischen Landesfonds und der anderen Fonds des Landes für das Jahr 1935 wird genehmigt. Der hiezu erstattete Bericht des Präsidenten des Rechnungshofes und die einschlägigen Mitteilungen der Landesregierung werden zur Kenntnis genommen.

Dem Rechnungshof wird für seine Kontrolltätigkeit im Interesse des Landes, wie auch der Landesregierung, insbesondere dem Herrn Finanzreferenten, den Beamten des Finanzreferates und der Landesbuchhaltung für die zeitgerechte Fertigstellung der Rechnungsablässe der Dank ausgesprochen.

149.

(Abt. 1, Zl. 24 Sa 21/5-1937.)

Albertus-Magnus-Universität in Salzburg, Landesbeitrag. (Ldt.-E.-Zl. 217.)

Zur Förderung der Errichtung der Albertus-Magnus-Universität in Salzburg wird bis auf

weiteres ein jährlicher Beitrag von 20.000 S vom 1. Jänner 1938 angefangen unter den nachstehend angeführten Bedingungen bewilligt:

1. Die Doktorate der Albertus-Magnus-Universität in Salzburg müssen gleichwertig sein mit den Doktoraten der staatlichen Universitäten und die an dieser Universität zurückgelegten Studiensemester müssen auch an den staatlichen Universitäten anrechenbar sein.

2. Der Landesbeitrag ist jeweils in die Landesvoranschläge einzusetzen.

150.

(Abt. 1, Zl. 24 Fo 4/8-1937.)

Gewerblicher Fortbildungsschulfonds, Rechnungsabluß 1935 und Voranschlag 1937. (Ldt.-E.-Zl. 218.)

Der vom gewerblichen Fortbildungsschulrat für Steiermark zufolge Sitzungsbeschlusses vom 8. Juli 1937 vorgelegte Rechnungsabluß des gewerblichen Fortbildungsschulfonds für das Jahr 1935, sowie der vorgelegte Voranschlag für das Jahr 1937 wird einschließlich der Erläuterungen hiezu genehmigt.

54. Sitzung am 14. Dezember 1937.

Beschluß Nr. 151.

151.

Sonderauschuß des steiermärkischen Landtages, Wahl.

Zur Vorberatung der von der steiermärkischen Landesregierung eingebrachten Gesetzesvorlagen über die Auflösung der autonomen Bezirke und

über die damit im Zusammenhang stehende Regelung der Straßenverwaltung, der offenen Armenkrankenpflege und des Fürsorgedienstes in Steiermark wird ein neungliederiger Sonderauschuß gewählt, in den entsendet werden die Abgeordneten Prosper Berger, Dr. Adolf Enge, Dr. Anton Karner, Josef Krainer, Leopold Praßl, Josef Wallner, Makarius Zechner, Karl Leskovar und Kurt Tanzer.

55. (nicht öffentliche) Sitzung am 28. Dezember 1937.

56. Sitzung am 28. Dezember 1937.

Beschlüsse Nr. 152—160.

152.

Wahl eines Schriftführers des Landtages und eines Mitgliedes in den Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

Zum Schriftführer des Landtages wird Abgeordneter Dr. phil. et jur. Franz Krieger an Stelle des abberufenen Abgeordneten Franz Rain und

in den Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß Abg. Ing. Franz Pichler als Mitglied an Stelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Alfons Gorbach gewählt.

153.

(Abt. 4, Zl. 47 Ge 6/10-1937.)

Gemeindezuschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1938. (Ebt.-Blg. Nr. 231.)

Gesetz,

betreffend die Bewilligung zur Erhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1938.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Nachbenannten Ortsgemeinden wird die Bewilligung erteilt, im Jahre 1938 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer in dem aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Ausmaße zu erheben:

Im autonomen Bezirk Aflenz:

Aflenz Land 330 Prozent, Aflenz Markt 450 Prozent, Etmühl 300 Prozent, Fölz 230 Prozent, St. Ilgen 270 Prozent, Thörl 280 Prozent, Turnau 280 Prozent.

Im autonomen Bezirk Arnfels:

Eichberg-Trautenburg 250 Prozent, Pistorf 250 Prozent, Schloßberg 300 Prozent.

Im autonomen Bezirk Bad Aussee:

Altaussee 240 Prozent, Bad Aussee 500 Prozent, Mitterndorf 320 Prozent, Pichl bei Aussee 320 Prozent, Straßen 220 Prozent.

Im autonomen Bezirk Birkfeld:

Amassegg 300 Prozent, Anger 320 Prozent, Birkfeld 450 Prozent, Fischbach 330 Prozent, Haslau 300 Prozent, Koglhof 300 Prozent, Naintsch 300 Prozent, Piregg 300 Prozent, Ratten 400 Prozent, Reitenegg 440 Prozent, Waifenegg 250 Prozent.

Im autonomen Bezirk Bruck a. d. M.:

Breitenau 270 Prozent, Kapfenberg 300 Prozent, St. Kathrein a. d. L. 400 Prozent, Pernegg 230 Prozent, Tragöß 280 Prozent.

Im autonomen Bezirk Deutschlandsberg:

Garanas 250 Prozent, Groß-St. Florian 330 Prozent, Pehelsdorf 250 Prozent, Schwanberg 270 Prozent.

Im autonomen Bezirk Eibiswald:

Feisternitz 270 Prozent, Kleinradl 230 Prozent, Laaken 310 Prozent, Limberg 240 Prozent, Soboth 250 Prozent, Sterglegg 220 Prozent.

Im autonomen Bezirk Eisenerz:

Eisenerz 500 Prozent, Radmer 400 Prozent.

Im autonomen Bezirk Fehring:

Jamm 220 Prozent, Unterlamm 380 Prozent, Waltra 220 Prozent.

Im autonomen Bezirk Feldbach:

Kohlberg 210 Prozent, Krennach 250 Prozent, Lembach 220 Prozent, Schweinz 300 Prozent, Wörth 240 Prozent.

Im autonomen Bezirk Friedberg:

Dechantskirchen 240 Prozent, Friedberg 250 Prozent.

Im autonomen Bezirk Frohnleiten:

Frohnleiten 300 Prozent, Rothleiten 330 Prozent, Schrems 280 Prozent, Semriach 220 Prozent, Tulwitz 270 Prozent, Trnau 500 Prozent, Übelbach Land 210 Prozent, Übelbach Markt 280 Prozent, Windhof 280 Prozent.

Im autonomen Bezirk Fürstenfeld:

Burgau 230 Prozent, Fürstenfeld 370 Prozent, Gillersdorf 250 Prozent, Ilz 250 Prozent, Söchau 250 Prozent, Stein 250 Prozent.

Im autonomen Bezirk St. Gallen:

Altenmarkt a. d. Enns 260 Prozent, Landl 360 Prozent, Oberreith 260 Prozent, Palfau 230 Prozent, Weissenbach a. d. Enns 300 Prozent, Wildalpen 400 Prozent.

Im autonomen Bezirk Gleisdorf:

Kulming 210 Prozent, Nitschberg 220 Prozent, Ottendorf 250 Prozent, Pircha 230 Prozent, Reichendorf 220 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Umgebung
Graz:**

Andritz 300 Prozent, Gösing 280 Prozent, Gratkorn 220 Prozent, Liebenau 250 Prozent, Murfeld 500 Prozent, St. Peter bei Graz 240 Prozent, Straßgang 240 Prozent, Waltendorf 230 Prozent, Wegelsdorf 310 Prozent.

Im autonomen Bezirk Gröbming:

Gröbming 250 Prozent, Groß-Sölk 400 Prozent, Klein-Sölk 250 Prozent, St. Martin am Grimming 230 Prozent, Mitterberg 280 Prozent, St. Nikolai 350 Prozent, Sblarn 320 Prozent, Pruggern 250 Prozent.

Im autonomen Bezirk Hartberg:

Erdwegen 300 Prozent, Gräßlerviertel 280 Prozent, Hartberg 400 Prozent, Oberlungitz 210 Prozent, Ring 230 Prozent, Staudach 230 Prozent, Unterlungitz 370 Prozent, Wagendorf 360 Prozent, Wagerberg 220 Prozent.

Im autonomen Bezirk Irtdning:

Algen 330 Prozent, Altirtdning 280 Prozent, Donnersbach 500 Prozent, Irtdning 320 Prozent, Neuhaus 240 Prozent, Pürgg 380 Prozent, Stainach 500 Prozent, Lauplitz 360 Prozent, Wörtschach 420 Prozent.

Im autonomen Bezirk Judenburg:

Frauentorf 340 Prozent, Judenburg 300 Prozent, Möschißgraben 220 Prozent, St. Peter ob Judenburg 350 Prozent, Reifling 360 Prozent, Reißstraße 450 Prozent, Rothenturm 270 Prozent, Unzmarkt 430 Prozent, Weißkirchen 300 Prozent, Zeltweg 400 Prozent.

Im autonomen Bezirk Kindberg:

Allerheiligen 220 Prozent, Kindberg Markt 250 Prozent, Krieglach 250 Prozent, Stanz i. M. 250 Prozent.

Im autonomen Bezirk Kirchbach:

Alschau 230 Prozent, Lichtenegg 350 Prozent.

Im autonomen Bezirk Knittelfeld:

Apfelberg 340 Prozent, Feistritz bei Knittelfeld 220 Prozent, St. Lorenzen bei Knittelfeld 220 Prozent, Mitterlobming 250 Prozent, Rachau 240 Prozent, Seckau 250 Prozent, Spielberg 250 Prozent.

Im autonomen Bezirk Leibnitz:

Asflenz 300 Prozent, Brünngraben 250 Prozent, Ehrenhausen 300 Prozent, Gamlich 220 Prozent, Gralla 270 Prozent, Mitteregg 230 Prozent, Offenberg 270 Prozent, Ratfch 240 Prozent, Seggauberg 350 Prozent, Steinriegel 300 Prozent.

Im autonomen Bezirk Leoben:

Donawitz 500 Prozent, Gai 350 Prozent, Göß 350 Prozent, Hafning 350 Prozent, Kraubath 310 Prozent, St. Michael 350 Prozent, Proleb 270 Prozent, St. Stefan 280 Prozent, Traboch 330 Prozent, Trofaiach 350 Prozent, Vorderberg 450 Prozent.

Im autonomen Bezirk Liezen:

Algen bei Admont 240 Prozent, Ardnung 400 Prozent, Hall 310 Prozent, Liezen 320 Prozent, Pyhrn 400 Prozent, Weissenbach bei Liezen 330 Prozent, Weng 250 Prozent.

Im autonomen Bezirk Mariazell:

St. Sebastian 230 Prozent.

Im autonomen Bezirk Mautern:

Kallwang 400 Prozent, Kammern 280 Prozent, Mautern Markt 500 Prozent, Mautern Umgebung 300 Prozent, Wald 340 Prozent.

Im autonomen Bezirk Mürzzuschlag:

Altenberg 370 Prozent, Kapellen 280 Prozent, Mürzzuschlag 300 Prozent, Neuberg 390 Prozent, Spital a. S. 350 Prozent.

Im autonomen Bezirk Murau:

Einach 380 Prozent, St. Georgen ob Murau 220 Prozent, Krassch 220 Prozent, Krakaudorf 370 Prozent, Krakauschatten 330 Prozent, Lafnitz 260 Prozent, Murau 400 Prozent, Predlich 480 Prozent, Ranten 280 Prozent, Schöder 250 Prozent, Stadl 400 Prozent.

Im autonomen Bezirk Neumarkt:

St. Georgen bei Neumarkt 250 Prozent, Jakobsberg 300 Prozent, Kulm 430 Prozent, St. Lambrecht 270 Prozent, Lind 500 Prozent, St. Lorenzen bei Scheifling 280 Prozent, St. Marein 220 Prozent, Mariahof 230 Prozent, Mühlen 420 Prozent, Neumarkt 250 Prozent, Noreia 500 Prozent, Scheifling 360 Prozent, St. Veit in der Gegend 350 Prozent.

Im autonomen Bezirk Obdach:

Granitzen 280 Prozent, Kienberg 500 Prozent, Lavantegg 380 Prozent, Obdach 500 Prozent, Schwarzenbach 220 Prozent.

Im autonomen Bezirk Oberwölz:

Oberwölz Stadt 500 Prozent, Oberwölz Umgebung 400 Prozent, Schönberg 320 Prozent, Winklern 450 Prozent.

Im autonomen Bezirk Oberzeiring:

Brefflein 250 Prozent, St. Johann am Tauern 300 Prozent, Oberzeiring 440 Prozent, St. Oswald 220 Prozent, Pufferwald 300 Prozent.

Im autonomen Bezirk Pöllau:

Freienberg 260 Prozent, Hinteregg 280 Prozent, Obertiefenbach 250 Prozent.

Im autonomen Bezirk Radkersburg:

Radkersburg 360 Prozent.

Im autonomen Bezirk Rottenmann:

Au 270 Prozent, Bärndorf 350 Prozent, Dietmannsdorf 320 Prozent, Edlach 240 Prozent, Oppenberg 350 Prozent, Rottenmann 410 Prozent, Selztal 380 Prozent, Treglwang 240 Prozent.

Im autonomen Bezirk Schladming:

Haus 320 Prozent, Klaus 280 Prozent, Pichl-Preunegg 400 Prozent, Rohrmoos 320 Prozent, Schladming 300 Prozent, Untertal 240 Prozent.

Im autonomen Bezirk Stainz:

Blumegg 340 Prozent, Feldbaum 270 Prozent, Stainz 250 Prozent, Trog 240 Prozent.

Im autonomen Bezirk Voitsberg:

Geisttal 300 Prozent, Göfnitz 220 Prozent, Gradenberg 280 Prozent, Graden-Piber 210 Prozent, Hallersdorf 230 Prozent, Hausdorf 250 Prozent, Hochregift 230 Prozent, Ligist 300 Prozent, Maria-Lankowitz 300 Prozent, Piberegg 260 Prozent, Rosental 250 Prozent, Södingberg 330 Prozent, Tregift 250 Prozent, Voitsberg 450 Prozent.

Im autonomen Bezirk Voralpe:

St. Jakob im Walde 330 Prozent, Riegersbach 210 Prozent, Voralpe 300 Prozent.

Im autonomen Bezirk Weiz:

Arzberg 250 Prozent, Elz 210 Prozent, Floing 250 Prozent, Neudorf bei Semriach 350 Prozent, St. Ruprecht a. d. R. 300 Prozent.

Im autonomen Bezirk Wildon:

Allerheiligen bei Wildon 220 Prozent, Fließing 250 Prozent, Lebring 250 Prozent, Unterhaus 230 Prozent, Wildon 230 Prozent.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1938 in Kraft.

154.

(Abt. 1, Zl. 22 Mu 5/13-1937.)

Molkereigenossenschaft „Steirisches Grenzland“, r. G. m. b. H. in Mureck, Reorganisation. (Abt.-Blg. Nr. 219.)

Gesetz,

betreffend die Teilnahme des Landes Steiermark an der Reorganisation der Molkereigenossenschaft „Steirisches Grenzland“, r. G. m. b. H., in Mureck in Liquidation.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, sich namens des Landes Steiermark an der Reorganisation der Molkereigenossenschaft „Steirisches Grenzland“, r. G. m. b. H. in Mureck i. L., unter den in § 3 angeführten Voraussetzungen zu beteiligen.

§ 2.

Die Beteiligung hat in der Weise zu geschehen, daß das Darlehen der Molkereigenossenschaft „Steirisches Grenzland“ in Mureck i. L. aus dem Völkerbundmolkereikredite, für das das Land

Steiermark auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 26. September 1928, Beschluß Nr. 250, gegenüber dem Bundeshaushalt die Haftung als Bürge und Zahler trägt, in das alleinige Zahlungsverprechen des Landes übernommen, und daß die Forderung des Landes gegenüber der Molkereigenossenschaft „Steirisches Grenzland“ in Mureck i. L. aus an den Bund für das Molkereidarlehen bezahlten Annuitäten als uneinbringlich abgeschrieben wird.

§ 3.

Voraussetzung für die Beteiligung des Landes ist, daß die Molkereigenossenschaft „Steirisches Grenzland“ in Mureck i. L. ihre Vermögenswerte, das sind insbesondere das Molkereigebäude samt Grundstücken, die Molkereimaschinen und sonstiges Inventar, an das Land Steiermark zur teilweisen Entschädigung abtritt, und daß die Landes-Landwirtschaftskammer und der Bezirksausschuß Mureck ihre Forderungen gegenüber der Molkereigenossen-

schaft „Steirisches Grenzland“ in Mureck i. L. ohne weiteres Entgelt zur Gänze abschreiben. Überdies müßte seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Zusicherung erteilt werden, daß für die Verzinsung und Tilgung des vom Lande zu übernehmenden Darlehens auch in Zukunft dieselben Bedingungen zur Anwendung kommen, die für die Völkerbundmolkereikredite jeweils festgesetzt werden.

§ 4.

Die steiermärkische Landesregierung wird weiters ermächtigt, die im Zuge der Reorganisation erworbenen Maschinen und Inventargegenstände bei gegebener Möglichkeit zu veräußern.

§ 5.

Der Landesvoranschlag 1938 wird wie folgt ergänzt beziehungsweise abgeändert:

A. Erfordernis.

Kapitel	Titel	Paragraph	Rubrik	Bezeichnung des Voranschlagsansatzes	Mehrbetrag	Voran-
					S	schlags-
					S	ansatz
					S	S
5	1	10	12	Außerordentlicher Förderungsbeitrag an die Molkereigenossenschaft „Steirisches Grenzland“ Mureck i. L.	34.270	34.270
12	—	—	12	Erwerbung der Liegenschaften samt Zubehör der Molkereigenossenschaft „Steirisches Grenzland“ Mureck i. L.	65.000	65.000
14	2	—	10	Zinsen und Spesen: d) Nationalbank	3.970	14.250
14	2	—	12	Tilgung: d) Nationalbank	2.900	10.410

Das Mehrerfordernis beträgt somit 106.140 S.

B. Bedeckung.

Kapitel	Titel	Paragraph	Rubrik	Bezeichnung des Voranschlagsansatzes	Mehrbetrag	Voran-
					S	schlags-
					S	ansatz
					S	S
17	1	—	1	Mietzins	4.000	118.900

Daher ergibt sich eine Erhöhung des im Landesvoranschlag 1938 ausgewiesenen Abganges um 102.140— S

Die Summe des Erfordernisses im Landesvoranschlag 1938 erhöht sich demnach von	77,546.630 S
um	106.140 „
auf	77,652.770 S
Die Bedeckung erhöht sich von	74,627.410 S
um	4.000 „
auf	74,631.410 S
Der Abgang erhöht sich sonach von	2,919.220 S
um	102.140 „
auf	3,021.360 S

Von der Erhöhung des Abganges wird ein Teilbetrag von 99.033 S durch die Schuldübernahme (Kapitel 19, Rubrik 1, „Aufzunehmende Kapitalien“) bedeckt.

§ 6.

Die steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, das Gesetz über die Gebarung und den Landesvoranschlag 1938 bereits in der durch dieses Gesetz abgeänderten Fassung zu verlautbaren.

155.

(Abt. 1, Zl. 26 Fa 1/76-1937.)

Gesetz, betreffend die Einhebung einer Fahrradabgabe zur Instandsetzung und Erhaltung von Straßen, LGBl. Nr. 29/1936, 2. Novelle. (Ldt.-Blg. Nr. 232.)

Gesetz,

womit das Gesetz, betreffend die Einhebung einer Fahrradabgabe zur Instandsetzung und Erhaltung von Straßen, LGBl. Nr. 29/1936, neuerlich abgeändert wird (2. Novelle zum Fahrradabgabegesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Im § 2 des Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Fahrradabgabe zur Instandsetzung und Erhaltung von Straßen, LGBl. Nr. 29/1936, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 81/1936, hat der Punkt 4 zu lauten :

„4. Arbeitslose, welche die Notstandshilfe nach dem GVG. beziehen und bedürftige ausgesteuerte Arbeitslose, unter der Voraussetzung, daß sie die Abgabe für ihr Fahrrad seit dem Bestande dieses Gesetzes schon einmal entrichtet haben.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1938 in Wirksamkeit.

156.

(Abt. 6, Zl. 328 Ge 2/43-1937.)

Gesäufestraße, Bildung einer Konkurrenz. (Ldt.-Blg. Nr. 233.)

Gesetz,

über die Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung der Gesäufestraße.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Für die Deckung der Kosten der Erhaltung der Gesäufestraße von Hieslau bis Admont wird eine Konkurrenz gebildet, zu welcher das Land Steiermark 40 Prozent unter der Voraussetzung beiträgt, daß der Bund einen Beitrag von 60 Prozent leistet.

§ 2.

Die Landesregierung wird ermächtigt, von diesen 40 Prozent ein Drittel den an der Gesäufestraße unmittelbar interessierten Gebietskörperschaften vorzuschreiben.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1937 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 1, Punkt 2, des Gesetzes, betreffend die Bildung von Konkurrenzen für die Erhaltung und Instandsetzung einiger Straßenzüge Steiermarks, LGBl. Nr. 53/1926, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 35/1931, außer Wirksamkeit.

157.

(Abt. 3, Zl. 120 Schu 1/11-1937.)

Schutz des keimenden Lebens, Ausführungsgesetz. (Ldt.-Blg. Nr. 234.)

Gesetz,

mit dem die grundsätzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz des keimenden Lebens, BGBl. Nr. 203/1937, ausgeführt werden.

In Ausführung des Artikels II und des Artikels III, Absatz 2, des Bundesgesetzes zum Schutz des keimenden Lebens, BGBl. Nr. 203/1937, hat der Landtag beschlossen :

§ 1.

Die Krankenanstalten, einschließlich der Irrenanstalten, sind verpflichtet, den auf Grund des Bundesgesetzes zum Schutz des keimenden Lebens, BGBl. Nr. 203/1937, errichteten ärztlichen Prüfungsstellen die zu Feststellungen gemäß § 5 des

bezogenen Bundesgesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und etwa vorhandene Behelfe zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung besteht gegenüber sämtlichen im Bundesgebiete errichteten ärztlichen Prüfungsstellen.

§ 2.

(1) Krankenanstalten, an die eine Prüfungsstelle angeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Angestellten sowie die Anstaltseinrichtungen für die von dieser Prüfungsstelle durchgeführten Feststellungsverfahren gegen Ersatz des Sachaufwandes durch den Bund zur Verfügung zu stellen.

(2) Der zu ersetzende Sachaufwand umfasst die für Verrichtungen im Zuge des Feststellungsverfahrens notwendigen Materialien und Hilfsmittel (wie Platten, Filme, Chemikalien, Sera, Bakterienpräparate). Erweist sich im Laufe des Feststellungsverfahrens eine außerhalb der Anstalt, an die die Prüfungsstelle angeschlossen ist, vorzunehmende Untersuchung als notwendig, so sind die hierfür erwachsenden Kosten als Sachaufwand zu ersetzen.

§ 3.

(1) Erklärt eine Prüfungsstelle die Aufnahme einer Schwangeren in eine Krankenanstalt zum Zwecke der Beobachtung oder Pflege als notwendig, so ist die Schwangere in die von der Prüfungsstelle bezeichnete öffentliche Krankenanstalt aufzunehmen.

(2) Die aus der Aufnahme einer Schwangeren nach dem Absätze 1 entstandenen Kosten sind nach den für den Verpflegungskostenersatz gegenüber öffentlichen Krankenanstalten geltenden Vorschriften zu ersetzen.

§ 4.

(1) Erklärt eine Prüfungsstelle Maßnahmen als notwendig, die nicht die Aufnahme der Schwangeren in eine Krankenanstalt voraussetzen, so hat der zuständige Träger der Armenfürsorge diese Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn es sich um eine unbemittelte Schwangere handelt, die im Lande vorhandenen Einrichtungen es zulassen und nicht ein Sozialversicherungsträger hierzu verpflichtet ist. Er hat die hierfür auflaufenden Kosten zu ersetzen, soweit diese nicht von bemittelten Personen, die zum Unterhalt der Schwangeren verpflichtet sind, zu tragen sind.

(2) Steht es nicht von vornherein fest, daß die erwachsenden Kosten von anderer Seite getragen werden, so hat die Prüfungsstelle den zuständigen Träger der Armenfürsorge unverzüglich zu verständigen, welche gesundheitsliche oder sonstige Fürsorgemaßnahmen sie als notwendig festgestellt hat.

§ 5.

Vom Bunde verwaltete Krankenanstalten unterliegen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1938 in Kraft.

158.

(Präf.-Zl. 66 Be 7/2-1937.)

Budgetsanierungsgesetz, Fortdauer der Wirksamkeit für die Jahre 1938 und 1939. (Ldt.-Blg. Nr. 235.)

Gesetz,

mit dem die bestehenden Kürzungen der Bezüge der Dienstnehmer des Landes auf Grund des Artikels V des I. Hauptstückes des Budgetsanierungsgesetzes für die Jahre 1938 und 1939 aufrecht erhalten werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Kürzungen der Bezüge (Ruhe-, Versorgungs- genüsse) der Dienstnehmer des Landes auf Grund des Artikels V des I. Hauptstückes des Budgetsanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 294/1931, in der derzeit geltenden Fassung bleiben in den Jahren 1938 und 1939 in Wirksamkeit.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1938 in Wirksamkeit.

159.

(Abt. 1, Zl. 34 Sa 3/2-1937.)

Volkshausbildung St. Josef, Bedeckung der Mehrausgabe. (Ldt.-E.-Zl. 254.)

Der Bericht der Landesregierung über die Errichtung des Volkshausbildung St. Josef (Abteilungen für gewerbliche Volksbildung und Arbeiter-Volkshausbildung) und die dadurch verursachte außerplanmäßige Mehrausgabe im Betrage von 36.320 S wird zur Kenntnis genommen und die vorgeschlagene Bedeckung durch eigene Einnahmen dieses Volkshausbildung St. Josef im Betrage von 850 S und hinsichtlich des Betrages von 35.470 S durch Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und den Erträgen der Landesabgaben genehmigt.

160.

(Abt. 1, Zl. 24 Ke 2/118-1937.)

Landesvoranschlag 1937, Kreditüberschreitungen. (Ldt.-E.-Zl. 255.)

Der Bericht der Landesregierung über die angeführten Überschreitungen und die Mehrausgabe im Gesamtbetrage von 99.100 S wird zur Kenntnis genommen und die vorgeschlagene Bedeckung durch Heranziehung eines Betrages von 3562 S als restlicher Anteil der Investitionsanleihe und hinsichtlich des Betrages von 95.538 S durch Mehreinnahmen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und den Erträgen der Landesabgaben genehmigt.

57. (nicht öffentliche) Sitzung am 7. Jänner 1938.

58. Sitzung am 17. Jänner 1938.

Beschlüsse Nr. 161—167.

161.

(Präf.-Zl. 60 B 11/18-1938.)

Bezirksauflösungsgesetz. (Edt.-
Blg. Nr. 239.)

Gesetz

über die Auflösung der autonomen Bezirke in
Steiermark (Bezirksauflösungsgesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die autonomen Bezirke in Steiermark werden auf Grund des § 40, Absatz 2, des Verfassungsübergangsgesetzes 1934, BGBl. II Nr. 75, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes über die weitere Erstreckung der Frist für die Landesgesetzgebung zur Umbildung der autonomen Bezirke, BGBl. Nr. 443/36, mit 31. März 1938 aufgelöst. Mit diesem Tag endet die Tätigkeitsdauer der bisherigen Amtswalter.

A b s c h n i t t I.

Übertragung des Wirkungskreises und Rechtsnachfolge.

Straßenwesen, Armenpflege und Fürsorgedienst.

§ 2.

Die Übertragung des Wirkungskreises der autonomen Bezirke auf dem Gebiet des Straßenwesens sowie der Armenpflege und des Fürsorgedienstes regeln besondere Gesetze.

Herbergen für reisende Arbeitsuchende.

§ 3.

Das Gesetz, betreffend die Schaffung von Herbergen für reisende Arbeitsuchende in steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 49/25, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 hat zu lauten:

„Mit Bewilligung der Landesregierung können durch die Ortsgemeinden für reisende Arbeit-

suchende Herbergen errichtet werden, in denen die Arbeitsuchenden Unterkunft und Verpflegung erhalten.“

2. Im Absatz 2 des § 3 treten an Stelle der Worte „der industriellen Bezirkskommission“ die Worte „dem Landesarbeitsamt in Graz“.

3. § 5 hat zu lauten:

„Die Auslagen für die Verköstigung sowie die Kosten der dauernden Instandhaltung, Beheizung und Beleuchtung der Unterkunftsräume werden aus Landesmitteln bestritten.“

4. § 6 hat zu lauten:

„(1) Die gesamten Betriebskosten sind von der Herbergsgemeinde vorschußweise zu bestreiten und die bezüglichen Rechnungen halbjährig an die Landesregierung zur Überprüfung und Flüssigstellung der auf das Land entfallenden Beträge einzufenden. Die Bezahlung dieser Beträge hat binnen 3 Monaten nach Einlangen der Abrechnung zu erfolgen.

(2) Die Landesregierung hat den Herbergsgemeinden zur Bestreitung der vom Land zu tragenden Kosten entsprechende Vorschüsse zu gewähren.“

Schubwesen.

§ 4.

Das Gesetz, LGBl. Nr. 1/72, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 7/91, enthaltend die der Landesgesetzgebung über die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens vorbehaltenen Bestimmungen, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Fällung der Erkenntnisse auf Abschließung sind als Schubbehörden berufen

a) die Bundespolizeidirektion Graz,

b) im übertragenen Wirkungskreis jene bestellten Schubstationsgemeinden, in denen sich der Sitz eines Bezirksgerichtes befindet.

(2) Der Landesregierung ist jedoch das Recht eingeräumt, sowohl den Sitz der Schuberkennnisbehörden des Absatzes 1, Buchstabe b), als auch die Grenzen ihres Gebietes durch Anordnung der Landesregierung zu ändern.

(3) Der Sprengel der Schubbehörde Graz umfaßt das Gebiet der Landeshauptstadt Graz und des Bezirksgerichtes Umgebung Graz. Der Sprengel der übrigen Schubbehörden ist gleich dem Sprengel des Bezirksgerichtes, innerhalb dessen sie liegen.“

2. § 4 hat zu lauten :

„Die im § 14 des Gesetzes, RGBL. Nr. 88/71, erwähnten Kosten sind den Ortsgemeinden aus Landesmitteln zu vergüten.“

Bezüge der Landesbezirkskierärzte.

§ 5.

Das Gesetz, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Land Steiermark bestellten Tierärzte und betreffend die Schaffung eines Versorgungsfonds für diese Tierärzte, ihre Witwen und Waisen, LGBL. Nr. 51/28, wird wie folgt abgeändert :

1. Der § 4 hat zu lauten :

„Die Kosten für die Entlohnung der Bezirkskierärzte trägt das Land Steiermark.“

2. Im § 6, Absatz 2, Punkt 2, haben die Worte „oder der Bezirke“ zu entfallen.

Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht.

§ 6.

Das Gesetz, betreffend die Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht, LGBL. Nr. 249/22, wird wie folgt geändert :

1. Im Absatz 3 des § 5 haben an Stelle der Worte „Sämtliche Bezirke“ die Worte „Sämtliche Bezirks-Landwirtschaftskammern“ zu treten.

2. Im § 7, Absatz 4, haben die Worte „jeder Bezirksverwaltungsausschuß und“ zu entfallen.

Feuerlöschordnung.

§ 7.

Der § 47 des Gesetzes, womit eine Feuerlöschordnung für Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz erlassen wird, LGBL. Nr. 29/86, in der Fassung des Gesetzes, LGBL. Nr. 71/98, hat zu lauten :

„(1) Für die notwendige Zufuhr der Geräte und der Mannschaft, die Verwendung des Fuhrwerkes am Brandplatz und die Rückfuhr ist den Fuhrwerksbesitzern, wenn sie darauf Anspruch erheben, eine Vergütung aus Landesmitteln zu leisten, sofern diese Kosten nicht von einer Versicherungsanstalt zu tragen sind.

(2) Der Anspruch hierauf ist von der betreffenden Feuerwehr oder Ortsgemeinde binnen 14 Tagen bei der steiermärkischen Landesregierung anzumelden.

(3) Die Vergütung hat nach einem von der Landesregierung zu beschließenden und im Landesgesetzblatt kundzumachenden Tarif zu erfolgen.

(4) Dem Land bleibt der Ersatzanspruch gegen die Schuldtragenden vorbehalten.“

Haftung für die Bezirksparkassen.

§ 8.

Wer in Zukunft die Haftung für die Sparkassen der Bezirke Umgebung Graz, Aflenz, Arnfels, Kirchbach, Liezen, Mürzzuschlag, Neumarkt und Wildon zu tragen hat, regelt ein besonderes Gesetz. Dieses bestimmt auch die künftige Regelung der Verpflichtungen, die diese Bezirke für die Sparkassen übernommen haben.

Rechtsnachfolge.

§ 9.

(1) An Stelle der Bezirksvertretungen und Bezirksausschüsse als Behörde tritt im übrigen die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) In die Rechte und Pflichten der autonomen Bezirke treten, sofern nichts anderes verfügt wird, das Land Steiermark und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bezirksliquidationsfonds.

Abchnitt II.

Liquidation der autonomen Bezirke.

Bezirksliquidationsfonds.

§ 10.

(1) Der Bezirksliquidationsfonds wird zu dem Zwecke geschaffen, die Forderungen der aufgelösten autonomen Bezirke einzuziehen, ihre Verwaltungs- und Finanzschulden zu erfüllen und ihr Eigenvermögen zu verwerten. Sonach ist er durch die Landesregierung aufzulösen. Die Auflösung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Der Bezirksliquidationsfonds ist mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet und wird von der steiermärkischen Landesregierung und den von ihr bestellten Organen wie ein Fonds des Landes vertreten und verwaltet. Die in seinem Namen ausstellenden Urkunden sind vom Landeshauptmann oder dem Landesstatthalter (Landeshauptmann-Stellvertreter) nebst einem weiteren Mitgliede der Landesregierung zu fertigen. Diese Unterschriften bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

(3) Vermögen, das nach Auflösung des Bezirksliquidationsfonds noch vorhanden sein sollte, geht in das Eigentum des Landes über.

Einnahmen des Bezirksliquidationsfonds.

§ 11.

In den Bezirksliquidationsfonds fließen folgende Einnahmen :

1. Die im Zeitpunkt der Auflösung der autonomen Bezirke bei diesen vorhandenen Varmittel und Guthaben bei Geldinstituten.

2. Die Einkünfte aus ihren im selben Zeitpunkte noch offenen Forderungen.

3. Die Erlöse aus dem nach § 13 zu veräußernden sonstigen Vermögen der Bezirke.

4. Die weiterhin erforderlichen Mittel stellt das Land Steiermark nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages bei.

Ausgaben des Bezirksliquidationsfonds.

§ 12.

(1) Aus Mitteln des Bezirksliquidationsfonds sind zu bestreiten:

1. Die sich aus der Bezirksverwaltung bis zum Tage der Auflösung der Bezirke ergebenden Zahlungs- und Anweisungsrückstände.

2. Sofern in diesem Gesetz oder in sonstigen Gesetzen nichts anderes bestimmt ist, alle in Zukunft zu leistenden Ausgaben, die unmittelbar oder mittelbar eine Erfüllung von Verpflichtungen darstellen, die die autonomen Bezirke vor ihrer Auflösung übernommen haben. Ausgenommen hievon sind die Ruhe- und Versorgungsgenüsse an die Bediensteten der Bezirke und deren Angehörigen. Diese trägt in Zukunft das Land Steiermark. (§ 15, Absatz 5.)

3. Abfertigungen, die innerhalb von 3 Jahren nach Auflösung der Bezirke an Personen zu zahlen sind, die im Dienste eines autonomen Bezirkes gestanden sind.

4. Sämtliche Kosten, die mit der Auflösung der autonomen Bezirke und mit der Liquidation der Bezirksgebarungen verbunden sind.

Verwertung des Bezirksvermögens.

§ 13.

(1) Aus dem Vermögen der autonomen Bezirke gehen die Vorräte, Fahrnisse, Liegenschaften und Rechte, die bisher der Hauptsache nach solchen Verwaltungszwecken gewidmet waren, die zu Lasten des Landes weitergeführt werden, ohne Entschädigung auf das Land über. Die Entscheidung darüber, welchen Vermögensteilen diese Eigenschaft zukommt, hat die Landesregierung zu fällen. Solche Vermögensstücke sind von den Liquidatoren den mit der Durchführung der in Betracht kommenden Verwaltungsgeschäfte beauftragten Dienststellen des Landes zu übergeben. Handelt es sich um Rechte, die in den öffentlichen Büchern eingetragen sind, so hat der Landeshauptmann die zur Übertragung auf das Land erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher mit Berufung auf dieses Gesetz zu veranlassen; der Vorbringung von Urkunden bedarf es nicht.

(2) Das übrige Vermögen der Bezirke geht an den Bezirksliquidationsfonds über und ist von

diesem bestmöglichst zu veräußern; der Erlös fließt dem Bezirksliquidationsfonds zu (§ 11, Punkt 3). Hinsichtlich der in den öffentlichen Büchern zugunsten eines autonomen Bezirkes eingetragenen Rechte sind, solange nicht ihre Übertragung auf das Land (Absatz 1) veranlaßt worden ist, Eintragungen in die öffentlichen Bücher auf Grund der vom Bezirksliquidationsfonds ausgestellten Urkunden (§ 10, Absatz 2) vorzunehmen. Diese Urkunden gelten als öffentliche Urkunden im Sinne des § 33 des Grundbuchgesetzes. Öffentlichen Zwecken dienende Einrichtungen sind diesen Zwecken auch in Zukunft tunlichst zu erhalten.

Ermächtigung zu Rechtsgeschäften.

§ 14.

Die Landesregierung ist ermächtigt, namens des Bezirksliquidationsfonds zur Beendigung der Bezirksgebarungen neue Rechtsgeschäfte einzugehen, Bezirksdarlehen vorzeitig zurückzahlen bzw. zu konvertieren und alle Vorkehrungen zu treffen, um eine rasche und wirtschaftliche Liquidation zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ist sie auch zur Aufnahme neuer Darlehen und zur Gewährung von Sicherstellungen ermächtigt.

Dienstverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Bezirke.

§ 15.

(1) Öffentlich-rechtliche Angestellte des Dienststandes der autonomen Bezirke, die am 31. Dezember 1937 den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß noch nicht erworben oder das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bei vorhandener Eignung auf Grund rechtzeitig eingebrachter Bewerbungsgesuche mit Wirksamkeit vom 1. April 1938 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Lande Steiermark zu übernehmen. Die Übernahme kann auch probeweise auf die Dauer eines Jahres erfolgen. Als rechtzeitig eingebracht gelten jene Gesuche, die binnen vier Wochen nach Kundmachung dieses Gesetzes bei der Landeshauptmannschaft einlangen. Durch die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Lande erlöschen alle Ansprüche aus dem Dienstverhältnis zum autonomen Bezirk.

(2) Anlässlich der Übernahme dieser Angestellten nach Absatz 1 sind die für die öffentlich-rechtlichen Staatsbediensteten unter der Diensthoheit des Landes geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, wobei die bei den autonomen Bezirken zurückgelegten oder von diesen angerechneten Dienstzeiten so zu behandeln sind, als ob sie im Landesdienst zurückgelegt oder angerechnet worden wären. Ergibt sich bei der Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen ein geringerer Jahresbezug als der, auf den der Angestellte vor der Übernahme An-

spruch gehabt hat, so ist der Unterschied als eine für die Ruhegenüßbemessung anrechenbare, nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehende Ergänzungszulage zu gewähren. Für die Ermittlung dieser Ergänzungszulage sind nicht zu berücksichtigen ein dreizehnter oder mehrfacher Monatsbezug, die Nebengebühren jeder Art, wie Überstundenentlohnungen, Dienstaufwandentschädigungen, Reisepauschale u. dgl. und die Naturalbezüge. Bezugserhöhungen, die diesen Angestellten nach dem 1. Juli 1937 bewilligt wurden und nicht auf Grund der bisherigen Dienstes- und Befoldungsvorschriften gebühren, sind hiebei nur zu berücksichtigen, wenn die Landesregierung diesen Bezugserhöhungen zugestimmt hat.

(3) Für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem autonomen Bezirk stehenden Angestellten des Dienststandes, die nach den Bestimmungen des Absatzes 1 von der Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land ausgeschlossen sind oder in ein solches Dienstverhältnis nicht dauernd übernommen werden, bleiben bis zum Zeitpunkte ihres Ausscheidens aus dem aktiven Dienstverhältnis die bisher für sie in Geltung gestandenen dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften mit der Maßgabe in Kraft, daß die Diensthoheit über sie der Landeshauptmann ausübt. Die Ausscheidung dieser Bediensteten aus dem aktiven Dienstverhältnis hat im Zeitpunkte der Entbehrlichkeit unter Zuerkennung des allenfalls gebührenden Ruhegenusses oder unter Gewährung der Abfertigung, jedoch ohne Einhaltung weiterer verfahrensrechtlicher Bestimmungen und ohne Rücksichtnahme auf die sonst für die Ausscheidung vorgesehenen Voraussetzungen zu erfolgen.

(4) Die nach dem Privatrecht zu beurteilenden Dienstverhältnisse der Angestellten (Arbeiter) der autonomen Bezirke gelten als durch Kündigung seitens des Dienstgebers aufgelöst, wobei der 31. März 1938 als Kündigungstag zu gelten hat. Diese Bediensteten sind, wenn sie am 31. Dezember 1937 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bisher hauptberuflich im Bezirksdienst verwendet wurden, bei vorhandener Eignung auf Grund rechtzeitig eingebrachter Bewerbungsgesuche in ein Vertragsdienstverhältnis zum Land zu übernehmen. Mit diesen Angestellten sind mit 1. April 1938 neue Verträge abzuschließen, wobei die finanziellen Ansprüche, die ihnen derzeit aus ihrem Dienstverhältnis zustehen, tunlichst zu berücksichtigen sind und die dem Landesdienst unmittelbar vorangegangene, bei einem autonomen Bezirk zurückgelegte beziehungsweise von diesem angerechnete Dienstzeit so zu behandeln ist, als ob sie im Landesdienst zurückgelegt beziehungsweise angerechnet worden wäre. Ihre Ansprüche haben diese Bediensteten gleichzeitig mit dem Bewerbungsgesuch bekanntzugeben und nachzuweisen. Als rechtzeitig eingebracht gelten Bewerbungsgesuche, die binnen vier Wochen nach Kundmachung dieses Gesetzes bei der Landeshauptmannschaft eingelangt sind.

(5) Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses zu einem autonomen Bezirk einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß beziehen, sind unter Wahrung ihrer bisherigen Ansprüche auf den Ruhe- oder Versorgungsgenuß so zu behandeln, als ob ihnen der Ruhe- oder Versorgungsgenuß von Seite des Landes bewilligt worden wäre. Dasselbe gilt für die nach Absatz 3 aus der aktiven Dienstleistung ausgeschiedenen öffentlich-rechtlichen Angestellten der autonomen Bezirke, denen ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß zuerkannt wurde.

(6) Bei vorübergehender Verwendung von Arbeitern für die Straßenverwaltung sind die bisher im Dienste der Bezirke gestandenen Arbeitskräfte nach Tunlichkeit zu berücksichtigen.

Organe der Liquidation.

§ 16.

(1) Die Liquidation der autonomen Bezirke besorgen unter Leitung der steiermärkischen Landesregierung und der beauftragten Dienststellen der Landeshauptmannschaft Liquidatoren, die durch den Landeshauptmann bestellt werden und am Sitze der bisherigen Bezirksvertretung zu amtieren haben. Die Landesregierung kann jederzeit die Durchführung von Liquidationsgeschäften der Landeshauptmannschaft vorbehalten.

(2) Die Liquidatoren sind an die Weisungen der Landesregierung gebunden und jederzeit abberufbar. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine von der Landesregierung festzusetzende angemessene Entschädigung.

Vorbereitung der Liquidation der Bezirkegebungen.

§ 17.

(1) Die bisherigen Amtswalter haben am 1. April 1938 die Kassen und das Vermögen des autonomen Bezirkes an der Hand von bereits vorher vorbereiteten Aufstellungen ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesetzes dem für den autonomen Bezirk bestellten Liquidator zu übergeben. Auch haben sie die Verfügungsberechtigung über jede Art des Bezirksvermögens in geeigneter Form an den Liquidator zu übertragen.

Auch nach erfolgter Übergabe haben die Amtswalter und ihre Beiräte den Liquidatoren als Berater jederzeit zur Verfügung zu stehen und über alle Bezirksangelegenheiten nach bestem Wissen die erforderlichen Aufklärungen sowohl den Liquidatoren als auch der steiermärkischen Landesregierung und den von ihr abgeordneten Organen zu erteilen. Für ihre Mühewaltung kann ihnen eine Entschädigung aus den Mitteln des Bezirksliquidationsfonds durch die Landesregierung zuerkannt werden.

(2) Die Liquidatoren haben für den Bezirk, für den sie bestellt sind, den Rechnungsabluß für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1938 und eine

Auffstellung des Aktiv- und Passivvermögens mit dem Stande vom 31. März 1938 zu verfassen.

(3) Die Rechnungsabschlüsse und Vermögensaufstellungen werden nach den Weisungen der steiermärkischen Landesregierung überprüft. Diese erteilt, falls die Gebarung in Ordnung befunden wird, den abgetretenen Bezirksfunktionären die Entlastung oder trifft gegebenenfalls die sonst erforderlichen Veranlassungen.

Durchführung der Liquidation.

§ 18.

(1) Im Namen und für Rechnung des Bezirksliquidationsfonds haben die Liquidatoren die fälligen Forderungen des Bezirkes einzuziehen und die fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Sie haben ferner der Landesregierung Vorschläge für die Veräußerung jenes Vermögens zu erstatten, das nicht gemäß § 13 den Dienststellen des Landes zu übergeben ist, sowie alle Rechtsgeschäfte durchzuführen, zu denen sie durch die Landesregierung beauftragt werden.

(2) Zur Bezahlung strittiger Verpflichtungen, zum Abschluß von Vergleichen, zum teilweisen oder gänzlichen Verzicht auf Forderungen, zur Veräußerung von Fahrnissen, deren Wert den Betrag von 100 S übersteigt, und von Liegenschaften, sowie für alle Rechtsgeschäfte, die über die gewöhnliche Abwicklung der Geschäfte hinausreichen, bedürfen sie bei sonstiger Rechtsungültigkeit des Geschäftes der Zustimmung der Landesregierung.

Die Landesregierung hat für jeden autonomen Bezirk den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem die Liquidation am Sitz der Bezirksvertretungen abzuschließen, die restlichen Vermögensbestandteile zu übergeben, die Liquidatoren zu entheben und die allenfalls noch erforderlichen Arbeiten von der Landeshauptmannschaft zu besorgen sind.

Rechnungslegung.

§ 19.

(1) Die Liquidatoren haben der Landesregierung über die erzielten Einnahmen und geleisteten Zahlungen sowie über ihre Gebarung mit dem übernommenen Bezirksvermögen nach deren Weisungen Rechnung zu legen.

(2) Die Verrechnung der Gebarung des Bezirksliquidationsfonds hat durch die Landesbuchhaltung nach den für die Landesgebarung geltenden Grundsätzen zu erfolgen. Über diese Gebarung ist jährlich ein Rechnungsabschluß zu verfassen, der gleichzeitig mit dem Landesrechnungsabschluß dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen ist.

(3) Nach Auflösung des Bezirksliquidationsfonds ist dem Landtag ein abschließender Bericht zu erstatten.

Aktenverwahrung.

§ 20.

Nach Maßgabe ihrer Entbehrlichkeit sind die Akten der autonomen Bezirke an das Landesarchiv zu übergeben und von diesem nach den für die Akten des Landes geltenden Grundsätzen zu verwahren.

Abchnitt III.

Bedeckung der Belastung des Landes.

§ 21.

Die Bedeckung der Ausgaben, die dem Lande Steiermark aus der Übernahme von Verwaltungsaufgaben der autonomen Bezirke ab 1. April 1938 erwachsen, und der Lasten, die sich für das Land nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben, regelt ein besonderes Gesetz.

Abchnitt IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 22.

(1) In allen Fällen, in denen ein beim Bezirk anhängiges behördliches Verfahren bis zu der im § 1 bezeichneten Frist nicht durch Fällung eines Bescheides beendet werden konnte, haben die Liquidatoren die einschlägigen Akten der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln, die diese Unterlagen, wenn sie nicht selbst zur Entscheidung berufen ist, an die zuständige Stelle weiterzuleiten hat. Es ist der nunmehr zur Entscheidung berufenen Stelle überlassen, nach freiem Ermessen zu beurteilen, ob und inwieweit der bisherige Gang des Verfahrens zu berücksichtigen oder zu wiederholen ist.

(2) In Fällen, in denen die Bezirke in erster Instanz entschieden haben und nach den bisherigen Vorschriften eine Berufung zulässig war, bleibt diese auch dann zulässig, wenn in Zukunft eine Berufung gegen die Entscheidung der nunmehr zuständigen Stelle nicht eingeräumt ist.

§ 23.

Die Landesregierung ist ermächtigt, die erforderlichen Durchführungsvorschriften durch Verordnung zu erlassen und den Wortlaut der durch die §§ 3 bis 7 abgeänderten Landesgesetze mit den sich hierdurch ergebenden Abänderungen wieder zu verlauffbaren.

§ 24.

Dieses Gesetz tritt, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit 1. April 1938 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Bezirksvertretungen, LGBl. Nr. 19/1866, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 40/24, außer Wirksamkeit.

162.

(Abt. 6, Zl. 328 La 18/10-1938.)

Landesstraßenverwaltungsgesetz.
(Edt.-Blg. Nr. 240.)**Gesetz**

über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Landes-Straßenverwaltungsgesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

I. Abschnitt.**Öffentlichkeit der Straßen.****§ 1.**

(1) Dieses Gesetz ist auf alle öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen anzuwenden.

(2) Das Eigentumsrecht oder sonstige auf einem Privatrechtstitel beruhende Rechte dritter Personen an der Grundfläche von Straßen, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist, können jederzeit gerichtlich geltend gemacht werden.

(3) Die Bestimmungen über den Schutz des letzten ruhigen Besitzstandes bleiben aufrecht. Im übrigen kann die Benützung einer öffentlichen Straße innerhalb des Gemeingebrauches (§ 5) vor den ordentlichen Gerichten nicht angefochten werden.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für öffentliche Straßen im verbauten oder zur Verbauung bestimmten Gebiet nur insoweit, als die Bauordnung nicht besondere Vorschriften enthält.

§ 2.

(1) Öffentliche Straßen sind im Sinne dieses Gesetzes alle Straßen, die entweder von den zuständigen Stellen bestimmungsgemäß dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden sind oder die in langjähriger Übung allgemein, ohne Einschränkung und unabhängig vom Willen des Grundeigentümers und dritter Personen für ein dringendes Verkehrsbedürfnis benützt werden.

(2) Unter der Bezeichnung „Straße“ sind auch Wege sowie im Straßenzuge befindliche Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Stiegen, Über- und Unterführungen und Tunnels mitverstanden.

§ 3.

Bestehen Zweifel, ob eine vorhandene Straße als öffentlich anzusehen ist oder in welchem Umfange sie der allgemeinen Benützung freisteht (Gemeingebrauch), so entscheidet hierüber von Amts wegen oder auf Begehren eines Beteiligten, wenn die Straße sich auf mehrere Verwaltungsbezirke erstreckt, die Landesregierung, sonst die Bezirksverwaltungsbehörde endgültig. Die Bezirksver-

waltungsbehörden haben solche Bescheide der Landesregierung sofort zur Kenntnis zu bringen.

§ 4.

(1) Der Entscheidung hat eine mündliche, mit einem Augenschein verbundene Verhandlung voranzugehen, deren Abhaltung ortsüblich zu verlaufbaren ist und zu der sämtliche, dem Amte bekannte Beteiligte persönlich zu laden sind.

(2) Parteien, die aus einem privatrechtlichen Titel Einwendungen erheben, sind vor die ordentlichen Gerichte zu verweisen, wenn hierüber ein gütliches Übereinkommen nicht erzielt wird.

(3) Der Bescheid, mit dem die Öffentlichkeit ausgesprochen wird, muß zum Ausdruck bringen, für welche Arten des öffentlichen Verkehrs (Fahr-, Reit-, Radfahr-, Fußgeherverkehr usw.) die Straße benützt werden kann.

(4) Wird das Verfahren der Öffentlichkeitsklärung von Amts wegen eingeleitet, so haben die Ortsgemeinden, auf deren Gebiet die Straße liegt, die Verfahrenskosten im Verhältnis zur Länge der einzelnen Straßenstrecken zu tragen.

§ 5.

Die bestimmungsgemäße Benützung einer öffentlichen Straße zum Verkehr ist jedermann gestattet und darf von niemandem eigenmächtig behindert werden.

§ 6.

(1) Läßt sich ein dringendes Verkehrsbedürfnis in anderer Weise ohne unverhältnismäßige Kosten nicht befriedigen oder wird die Umliegung einer öffentlichen Straße aus wichtigen Gründen notwendig, so kann auch eine bestehende Privatstraße auf Antrag einer oder mehrerer Ortsgemeinden oder der Landesregierung von der Bezirksverwaltungsbehörde oder, wenn sich die Straße auf mehrere Bezirke erstreckt, von der Landesregierung nach Anhören der bisher Berechtigten und Feststellung des unabweislichen Bedürfnisses auf Grund eines Augenscheines durch Enteignung als öffentlich erklärt werden. Dabei sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Entschädigung (§ 52) und über Vorarbeiten (§ 53) entsprechend anzuwenden.

(2) Handelt es sich um eine Privatstraße, die Zwecken einer öffentlichen Eisenbahn, eines öffentlichen Flughafens (Landungsplatzes) oder militärischen Zwecken dient, so ist im Einvernehmen mit der Eisenbahn- oder Luftfahrtbehörde oder der zuständigen Militärbehörden vorzugehen (§ 52, Absatz 1).

II. Abschnitt.**Einteilung der Straßen.****§ 7.**

(1) Die unter dieses Gesetz fallenden Straßen sind in folgende Gattungen eingeteilt :

1. Landesstraßen, das sind Straßen, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Verkehr oder für die Wirtschaft des Landes oder größerer Teile desselben zu solchen erklärt wurden (§ 8).

2. Eisenbahn-Zufahrtstraßen, das sind jene außerhalb eines Ortsstraßennetzes gelegenen öffentlichen Straßen, welche die Verbindung der Bahnhöfe und Aufnahmestellen mit der nächst erreichbaren, dem Bahnhofverkehr entsprechenden öffentlichen Straße (Ortsplatz) vermitteln und als solche erklärt wurden (§ 8).

3. Konkurrenzstraßen, das sind solche Straßen, die vom Lande auf Grund von Vereinbarungen unter Beitragsleistung des Bundes oder einer oder mehrerer Ortsgemeinden oder Interessenten neu angelegt, instandgesetzt oder erhalten werden (§ 8).

4. Gemeindeftraßen, das sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb von Ortsgemeinden oder zwischen Nachbargemeinden dienen und zu solchen erklärt wurden (§ 8). Als Gemeindeftraßen gelten auch alle öffentlichen Verkehrsanlagen, die nicht zu einer anderen Gattung der Straßen gehören.

5. Öffentliche Interessentenwege, das sind Straßen für den öffentlichen Verkehr von örtlicher Bedeutung, die ausschließlich oder überwiegend nur für die Besitzer oder Bewohner einer beschränkten Anzahl von Liegenschaften dienen und als solche erklärt wurden (§ 8).

(2) Besonders angelegte Radfahrwege bilden, sofern sie neben einer Straße führen, in der Regel einen Bestandteil der betreffenden Straße.

§ 8.

(1) Die Einreihung (Erklärung) und Neuanlage, sowie die Auflassung einer Straße als Landesstraße (§ 7, Absatz 1, Punkt 1) beschließt der Landtag über Antrag der Landesregierung. Vor einer solchen Antragstellung ist die Stellungnahme des im § 11, Absatz 3, bezeichneten Beirates einzuholen. Die Einreihung (Erklärung) und Neuanlage sowie die Auflassung einer Eisenbahn-Zufahrt- oder Konkurrenzstraße (§ 7, Absatz 1, Punkt 2 und 3), beschließt die Landesregierung.

(2) Die Verlegung, den Umbau, die Verbreiterung oder wesentliche Verbesserung einer Landesstraße, Eisenbahn-Zufahrt- oder einer Konkurrenzstraße beschließt nach Maßgabe der vom Landtag hiefür bewilligten Mittel sowie der für die Konkurrenzstraße getroffenen Vereinbarung die Landesregierung.

(3) Die Einreihung (Erklärung), Neuanlage, Verlegung, den Umbau, die Verbreiterung und wesentliche Verbesserung sowie die Auflassung einer Gemeindefstraße (§ 7, Absatz 1, Punkt 4) sowie eines öffentlichen Interessentenweges (§ 7, Absatz 1, Punkt 5) beschließt der Gemeindeftag. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet. Der Beschluß des Gemeindeftages und der allfällige Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde sind der Landesregierung sofort zur Kenntnis zu bringen.

(4) Werden Landes-, Eisenbahn-Zufahrt- und Konkurrenzstraßen oder Teile dieser Straßen als solche aufgelassen und nicht ausdrücklich anderen Zwecken zugeführt, so fallen sie jenen Ortsgemeinden, auf deren Gebiet sie liegen, ohne Entschädigungsanspruch als Gemeindeftraßen zu.

(5) Bei Straßen, die als landwirtschaftliche Bringungswege (sogenannte Güterwege) mit Landesbeiträgen gebaut worden sind, hat nach der Bauvollendung die Landesregierung für die Einreihung (§ 7) Vorkehrung zu treffen. Vor der Bauvollendung übernommene Verpflichtungen, zur Erhaltung solcher Straßen beizutragen, werden hiedurch nicht berührt.

§ 9.

Die Straßenverwaltungen haben über die in ihrer Verwaltung stehenden Straßen Verzeichnisse zu führen.

§ 10.

Brücken und andere Straßenbauwerke sind als Teile jener öffentlichen Straßen anzusehen, in deren Zuge sie liegen, wenn nicht ein anderes Eigentumsverhältnis nachgewiesen ist. Wegen der besonderen Kostspieligkeit ihrer Herstellung und Erhaltung oder ihrer Bedeutung für den Verkehr weiterer Gebiete können sie jedoch gemäß § 8 als selbständige Straßenbauwerke erklärt und in eine höhere Gattung der Verkehrsanlagen (§ 7) eingereiht werden. Es können bedarfsweise solche Bauwerke auch als Konkurrenzobjekte erklärt und sodann sinngemäß die Bestimmungen des § 40 angewendet werden.

III. Abschnitt.

Straßenverwaltung.

§ 11.

(1) Der Landesregierung als Landes-Straßenverwaltung obliegt die oberste Aufsicht über alle unter dieses Gesetz fallenden öffentlichen Straßen sowie die Verwaltung der Landesstraßen, der Eisenbahn-Zufahrtstraßen und, sofern nicht anderes vereinbart wurde, der Konkurrenzstraßen, ferner die Antragstellung und technische Vorbereitung über durchzuführende Neuanlagen, Verlegungen und Umbauten sowie die Leitung der Bauausführungen an solchen Straßen.

(2) Für die von der Landesregierung durch Verordnung zu bezeichnenden Dienststellen der Landes-Straßenverwaltung werden Beiräte geschaffen, die aus je einem Vertreter jener Gerichtsbezirke gebildet werden, die im Tätigkeitsbereich der betreffenden Dienststelle ein Landesstraßennetz (§ 7, Absatz 1, Punkt 1) von mindestens 20 km besitzen. Wenn das Landesstraßennetz im Gerichtsbezirk mehr als 100 km umfaßt, so erhöht sich die Zahl der Vertreter eines solchen Gerichtsbezirkes auf zwei. Die Mitglieder der Beiräte werden über Vorschlag der Bürgermeister von der Landesregierung für einen Zeitraum von drei Jahren er-

nannt. Den Vorgang bei der Einholung der Vorschläge regelt die Landesregierung durch Verordnung.

(3) Die Mitglieder eines jeden der im Absatz 2 bezeichneten Beiräte wählen aus ihrer Mitte mit Mehrheitsbeschluß einen Obmann. Die Obmänner sämtlicher Beiräte bilden den Beirat der bei der Landeshauptmannschaft mit der technischen Leitung der Landes-Straßenverwaltung beauftragten Dienststelle.

(4) Den Beiräten steht das Recht zu, jederzeit bei der Dienststelle, bei der sie bestellt sind, in allen die Landesstraßen betreffenden Angelegenheiten Vorschläge zu erstatten, die in den Wirkungskreis dieser Dienststelle fallen. Sie sind durch den Leiter der Dienststelle jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu einer Beratung einzuberufen. Hierbei sind mit ihnen die in der nächsten Bauperiode durchzuführenden Arbeiten zu besprechen und ihre Anregungen entgegen zu nehmen. Der im Absatz 3 bezeichnete Beirat ist auch alljährlich anlässlich der Vorbereitung der Anträge zum Landesvoranschlag für die Landesstraßen zu hören.

(5) Die Mitglieder der Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die ihnen aus der Teilnahme an den Sitzungen erwachsenden Auslagen werden ihnen nach von der Landesregierung festzusetzenden Richtlinien vergütet.

(6) Für die Geschäftsführung der Beiräte hat die Landesregierung eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 12.

Die Verwaltung der Gemeindefstraßen und öffentlichen Interessentenwege obliegt den Ortsgemeinden. Sie werden hiebei durch die Bezirksverwaltungsbehörde überwacht, die sie zu den erforderlichen Leistungen verhalten und bei deren Unterlassung selbst die notwendigen Verfügungen auf Kosten der betreffenden Ortsgemeinde treffen kann. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auch darüber zu wachen, daß niemand in der bestimmungsgemäßen Benützung von Gemeindefstraßen und öffentlichen Interessentenwegen behindert wird.

§ 13.

Für die Ausübung der Aufsicht über die Ortsgemeinden in Straßenangelegenheiten sind die Bestimmungen der Gemeindeverfassung maßgebend.

IV. Abschnitt.

Verpflichtungen, betreffend den Bau und die Erhaltung der Straße.

A. Allgemeine Bestimmungen.

a) Verpflichtungen der Straßenverwaltung.

§ 14.

(1) Landesstraßen sind, sofern nicht besondere technische Schwierigkeiten entgegenstehen, bei Neu-

anlage, Verlegung und Umbau zweibahnig mit der den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Fahrbahnbreite anzulegen. Alle sonstigen Straßen sind dem Bedürfnisse des Verkehrs entsprechend anzulegen. Alle Straßen sollen bei Neuanlagen, Verlegungen und Umbauten, insofern sie einbahnig angelegt sind, mit zweibahnigen Ausweichstellen versehen werden.

(2) Vor Durchführung größerer Neuanlagen, Verlegungen oder Umbauten einer Straße oder vor dem Neubau oder der Wiederherstellung einer Straßenbrücke von mindestens 6 m Lichtweite ist zur Wahrnehmung der Interessen der Landesverteidigung das Einvernehmen mit der zuständigen Militärbehörde zu pflegen. Den Militärbehörden steht insbesondere das Recht zu, den Einbau beständiger Sicherungsanlagen zu verlangen.

(3) Bei Neuanlage, Verlegung oder Umbau einer Straße oder bei Neubau oder Wiederherstellung einer Straßenbrücke ist entsprechend den landesgesetzlichen Bestimmungen auf die Wahrung des Landschaftsbildes oder Ortsbildes und auf die Erhaltung von Naturdenkmälern Bedacht zu nehmen; desgleichen auf die Erhaltung von Geschichts-, Kunst- oder Kulturdenkmälern. In solchen Fällen ist mit der Landesfachstelle für Naturschutz, beziehungsweise mit der mit der Wahrung des Denkmalschutzes beauftragten Dienststelle das Einvernehmen zu pflegen.

§ 15.

Über die vorgeschriebene Bauart und Tragfähigkeit von Brücken und anderen Straßenbauwerken, über ihre Erprobung und wiederkehrende Untersuchung sowie über ihre Erhaltung, ferner über die Aufstellung und Erhaltung der Nebenanlagen und des sonstigen Zubehörs werden von der Landesregierung besondere Vorschriften erlassen.

§ 16.

Alle unter dieses Gesetz fallenden öffentlichen Straßen sind derart herzustellen und zu erhalten, daß sie für den dort zugelassenen Verkehr ohne Gefahr benützt werden können.

§ 17.

Die Straßenverwaltung ist bei Verletzung oder Tötung von Personen oder Beschädigung von Sachen, die infolge des Zustandes einer Straße oder deren Zubehörs eingetreten sind, zum Schadenersatz nur verpflichtet, wenn ihre Organe erwiesenermaßen die Instandhaltung der Straße vorsätzlich oder in grobfahrlässiger Weise vernachlässigt haben. Dasselbe gilt für die Gemeinden hinsichtlich der Erhaltung der ihnen übergebenen Strecken und ihrer sonstigen aus diesem Gesetze hervorgehenden Verpflichtungen bei einem gleichen Verschulden ihrer Organe.

b) Verpflichtungen der Straßenbenützer.

§ 18.

(1) Wird der Bau einer öffentlichen Straße oder Brücke im Einvernehmen mit einer Unternehmung und zu deren Vorteil in einer kostspieligeren Weise ausgeführt, als dies mit Rücksicht auf den allgemeinen Straßenverkehr notwendig wäre, so hat die Unternehmung die Mehrkosten der Straßenverwaltung spätestens bei Freigabe der Straße für den öffentlichen Verkehr zu vergüten. In gleicher Weise belasten auch die Mehrkosten für die Erhaltung solcher in kostspieligerer Weise ausgeführten Straßen die Unternehmung, insoweit die Straße der Unternehmung zum Vorteile dient.

(2) Auf Verlangen der Straßenverwaltung sind auf den Beitrag nach Maßgabe des Fortschrittes im Baue der Straße Abschlagszahlungen zu leisten. Ebenso kann auch eine Sicherstellung des Beitrages von der Straßenverwaltung verlangt werden.

§ 19.

(1) Wird eine Gemeindestraße oder ein öffentlicher Interessentenweg durch eine Unternehmung mit eigenen oder gedungenen Fuhrwerken dauernd oder vorübergehend in größerem Maße in Anspruch genommen und abgenützt, so kann die Unternehmung zu den Kosten der Straßenerhaltung (Wiederinstandsetzung) zu einer angemessenen Beitragsleistung herangezogen werden. Dies gilt auch, falls eine Unternehmung durch ihren Bestand oder Betrieb eine außergewöhnlich starke Benützung der Straße durch Dritte veranlaßt.

(2) Absatz 1 findet gegenüber solchen Parteien keine Anwendung, die mit Rücksicht auf die Straßenbenützung in eine Erhaltungskonkurrenz einbezogen worden sind, insoweit ihre Straßenbenützung dem Konkurrenzbeitrage entspricht. Die Fuhrwerke der Militärverwaltung sind von der Beitragsleistung überhaupt ausgenommen.

(3) Unabhängig von der Beitragsleistung hat bei einer schuldhaften Beschädigung einer Straße, insbesondere durch Außerachtlassung der über ihre Benützung geltenden Anordnungen, der Schuldtragende Ersatz zu leisten.

§ 20.

(1) Über die Leistung des Beitrages nach § 19 hat die Straßenverwaltung zunächst eine gütliche Vereinbarung anzustreben. Läßt sich eine solche nicht erzielen, so entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen über die Beitragspflicht und die Höhe der Beitragsleistung. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an die Landesregierung offen.

(2) Kommt die Leistung eines Beitrages nach § 19 in Frage, so hat die Unternehmung der Straßen-

verwaltung über ihr Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Werden diese gar nicht, unrichtig oder nur mangelhaft erteilt, so sind die amtlichen Feststellungen zur Grundlage der Entscheidung zu nehmen.

(3) Der Beitragspflichtige hat auf Verlangen der Straßenverwaltung bereits auf Grund einer vorläufigen Ermittlung seines voraussichtlich zu entrichtenden Beitrages eine angemessene Sicherheit oder einen Voranschuß zu leisten. Wird einer solchen Aufforderung binnen einer angemessenen Frist nicht entsprochen, so kann nach vorheriger Androhung der in Frage kommende Fuhrwerksverkehr von der Bezirksverwaltungsbehörde untersagt werden.

(4) Wenn die Straße in außerordentlicher Weise durch Beförderung eines Massenartikels benützt wird, kann der Erhaltungsbeitrag auch nach der Menge oder dem Gewichte der beförderten Güter, allenfalls nach den Ausweisen über den Bahnversand, bemessen werden. Die Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde die für die Beitragsberechnung erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 21.

Die eingehenden Erhaltungsbeiträge (§ 19) dürfen nur für die Zwecke der Erhaltung (Wiederherstellung) jener Straßen verwendet werden, für deren Benützung sie eingehoben wurden.

§ 22.

Soferne nach diesem Gesetze oder nach den auf Grund desselben erlassenen behördlichen Verfügungen zum Baue oder zur Erhaltung von Straßen Beiträge in Baustoffen oder in persönlichen Arbeitsleistungen auferlegt werden, ist jedesmal von der Straßenverwaltung der Wert solcher Beitragsleistungen in Geld zu bestimmen und zugleich anzugeben, welcher Teil der Beitragsleistung nicht in Naturalleistungen umgewandelt werden darf. Die Landesregierung kann im Verordnungswege Bestimmungen über den zur Grundlage zu nehmenden Geldwert der einzelnen Arten von Beitragsleistungen erlassen.

§ 23.

(1) Durch dieses Gesetz werden die auf Grund eines besonderen Rechtstitels bestehenden Verpflichtungen zur Herstellung oder Instandhaltung einer öffentlichen Straße oder zur Beitragsleistung nicht berührt.

(2) Solche Verpflichtungen bleiben auch bei Einreihung einer öffentlichen Straße in eine andere Gattung (§ 7) aufrecht, soferne nicht abweichende Anordnungen oder Vereinbarungen getroffen wurden.

(3) Über die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2, soweit sie nicht auf einem privaten Rechtsstitel beruhen und vor den ordentlichen Gerichten auszugetragen sind, sowie über die Verpflichtung zur Vergütung von Mehrkosten nach § 18 entscheidet, soweit es sich um Landesstraßen, Eisenbahn-Zufahrt- und Konkurrenzstraßen handelt, die Landesregierung, hinsichtlich aller übrigen Straßen die Bezirksverwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung der letzteren steht die Berufung an die Landesregierung offen.

(4) Andern sich nachträglich die tatsächlichen Voraussetzungen für die Bemessung einer sich nach Absatz 1 ergebenden Leistung, so ist auf Antrag über die Beitragsleistung neuerlich zu entscheiden.

c) Verpflichtungen der Anrainer.

§ 24.

(1) Bei Bauführungen, die einer baubehördlichen Genehmigung bedürfen, ist in Durchzugsstrecken die Baulinie, insofern eine solche schon festgesetzt ist, einzuhalten. Im übrigen dürfen derartige Bauführungen bei Landes-, Eisenbahn-Zufahrt- und Konkurrenzstraßen innerhalb einer Entfernung von 4 m von der Straßengrenze nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung erfolgen. Bei Gemeindestraßen und öffentlichen Interessentenwegen gilt das gleiche für eine Entfernung bis zu 2 m. Bei Einfriedungen, welche den Luftdurchzug behindern, ist, auch wenn keine baubehördliche Bewilligung für sie notwendig ist, die Errichtung innerhalb einer Entfernung von 2 m von der Straßengrenze nur mit Bewilligung der Straßenverwaltung zulässig. Als Straßengrenze hat jener Linienzug zu gelten, der die Straße samt deren Anlagen, soweit sie für den gesicherten Bestand der Straße notwendig sind, abgrenzt. Dieser Linienzug muß nicht in allen Fällen mit der Straßengrundgrenze zusammenfallen.

(2) Bei Errichtung von Gebäuden, die zu Zwecken dienen, welche mit einem regelmäßigen Parken oder sonstigem häufigen Anhalten von Fahrzeugen verbunden sind (gast- und schankgewerbliche Betriebe, Schmieden, Wagnerbetriebe, Automobilwerkstätten und dergleichen), kann die Straßenverwaltung zur Hintanhaltung ungünstiger Rückwirkung auf die Verkehrssicherheit auch eine über die im Absatz 1 genannten Ausmaße hinausgehende Entfernung der Anlage von der Straßengrenze fordern.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Eisenbahnen oder öffentliche Flughäfen oder Grundstücke, die Zwecken der Heeresverwaltung dienen.

(4) Die Verwendung von Stacheln oder Stacheldraht an einer innerhalb der im Absatz 1 genannten Entfernung von der Straßengrenze bestehenden Einfriedung ist nur in einer Höhe von mindestens 2 m oberhalb der Fahrbahn oder hinter einem

besonderen, jede Gefährdung der Vorübergehenden ausschließenden Zaun gestattet.

(5) In rücksichtswürdigen Fällen kann die Straßenverwaltung Erleichterungen gewähren, wenn die Sicherheit des Verkehrs und die Straßenerhaltung dies gestatten.

§ 25.

(1) Teiche, Sand- und Schottergruben, die an einer Straße liegen, müssen vom Grundeigentümer (Nutzungsberechtigten) auf seine Kosten entsprechend eingetriedet werden.

(2) Vorrichtungen, die den Verkehr unmittelbar oder mittelbar zu gefährden geeignet sind — Wasserableitungen, Sprengungen, Grabungen, Bohrungen, Baumfällungen und dergleichen —, dürfen, unbeschadet der etwa nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigung, nur mit Zustimmung der im § 51 genannten Behörde erfolgen.

(3) Steinsprengungen, Anlagen zum Abfeuern von Pöllern sowie Schießstätten sind, abgesehen von den etwa sonst notwendigen Bewilligungen, nur dann in der Nähe von Straßen zu gestatten, wenn nach den örtlichen Verhältnissen oder durch entsprechende Vorkehrungen jede Gefährdung der Straße und des Verkehrs vermieden wird.

(4) Holz und anderes Material darf nur in einem solchen Abstand von der Straßengrenze gelagert und muß derart gesichert werden, daß es den Verkehr nicht gefährdet und die Sicht nicht beeinträchtigt.

(5) Straßengräben dürfen nur mit Bewilligung und nach den Weisungen der Straßenverwaltung überbrückt oder muldenförmig ausgepflastert werden. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung dieser Anlagen sind von dem betreffenden Grundeigentümer (Nutzungsberechtigten) zu tragen. Das Überfahren der Straßengräben ohne Überbrückung oder Auspflasterung ist verboten.

(6) Einmündungen von Privatstraßen in die öffentlichen Straßen bedürfen dann der Bewilligung der Straßenverwaltung, wenn hiebei auf dem Grund der öffentlichen Straße Veränderungen vorgenommen werden müssen oder solche zu befürchten sind oder wenn durch die Einmündung eine Gefährdung des Verkehrs auf der öffentlichen Straße — möglichst erscheint.

(7) Das Einackern der Straßengräben sowie die Abdämmung oder Verschlammung der Fahrbahn oder der Straßengräben ist untersagt.

(8) Die an der Straße liegenden Acker dürfen in einer Entfernung von 4 m von der Straßengrenze (§ 24, Absatz 1) nur gleichlaufend mit der Straße gepflügt und geeggt werden. Muß infolge der örtlichen Verhältnisse im Winkel zur Straße gepflügt werden, so ist dafür zu sorgen, daß zwischen der Straßengrenze und dem Bruchfelde ein zum Wenden des Gepflügtes und des Pfluges genügender

der Raum freigehalten wird. Ausnahmen hievon kann die Straßenverwaltung bewilligen.

§ 26.

(1) Die Straßenverwaltung ist berechtigt, einen Streifen von 1 m Breite der an die Straße angrenzenden, nicht bewirtschafteten oder sonst nicht genutzten Grundstücke zeitweilig zur Ablagerung von Schotter, Straßenkot, Grabenaushub und Straßenbaumaterialien zu benützen, wenn hiefür wegen der geringen Breite des Straßengrundes kein entsprechender Platz zur Verfügung steht. Ferner ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf den an die Straße angrenzenden Grundstücken Schneezäune anzubringen und andere zur Hintanhaltung von Schneeverwehungen, Lawinen, Steinschlägen u. dgl. erforderliche Vorkehrungen zu treffen.

(2) Der Anrainer hat die Wasser- und Schlammableitung von der Straße auf seinen Grund zu dulden. Kofffänger oder ähnliche Vorrichtungen dürfen nicht in einer der Straße nachteiligen Weise angelegt werden.

(3) Waldungen (Baumbestände) und Gebüsch, die nicht Schutz- oder Bannwälder im Sinne der forstgesetzlichen Vorschriften sind und an Straßen grenzen, sind auf Verlangen der Straßenverwaltung in einer den Erfordernissen des Verkehrs und der Erhaltung der Straße im Einzelfall entsprechenden Entfernung vom Grundbesitzer (Nutzungsberechtigten) abzuholzen oder auszulichten oder nach einer bestimmten Betriebsweise zu bewirtschaften. Die Entfernung von der Straßengrenze ist höchstens mit 6 m und bei Straßen, die vorwiegend dem lokalen Verkehrsbedürfnisse dienen, mit höchstens 3 m festzusetzen.

(4) Bäume, Äste und Wurzeln, die in die Straße hineinragen oder sich unter derselben ausdehnen und die Straße beschädigen oder den Verkehr gefährden könnten, sind über Verlangen der Straßenverwaltung von dem Grundeigentümer (Nutzungsberechtigten) zu beseitigen. Das gleiche gilt sinngemäß für Bäume, Sträucher, Hecken u. dgl., die die Sicht auf der Straße behindern, ohne Rücksicht auf ihre Entfernung von der Straße.

(5) Lebende Zäune und Hecken sollen mindestens 2 m von der Straßengrenze (§ 24, Absatz 1) entfernt sein und die Straße nicht mehr als 1 m überragen; sie sollen so beschaffen sein, daß der Luftzug dadurch nicht behindert wird und der Schnee durchfallen kann. Lebende Zäune und Hecken, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind auf Verlangen der Straßenverwaltung entsprechend zu ändern oder zu versehen.

(6) Durch Maßnahmen, die die Straßenverwaltung gemäß Absatz 1 oder 2 trifft, dürfen dem Grundeigentümer (Nutzungsberechtigten), soweit als tunlich, keine Wirtschafterschwernde bereitet werden.

§ 27.

(1) Über die Notwendigkeit und den Umfang der nach § 26 in Betracht kommenden Maßnahmen entscheidet bei Landes-, Eisenbahn-Zufahrt- und Konkurrenzstraßen die Landesregierung, bei Gemeindefstraßen und öffentlichen Interessentenwegen die Bezirksverwaltungsbehörde endgültig. In den Fällen des Absatzes 3 ist die Bezirksforstinspektion zu hören.

(2) Wird der Grundeigentümer im Falle des § 25, Absatz 2, in der freien Benutzung seines Grundes, die ihm schon vor dem Bestand der Straße rechtmäßig zustand, beschränkt, so hat er gegen die Straßenverwaltung Anspruch auf angemessene Entschädigung für die ihm hiedurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile. Der Anspruch auf eine solche Entschädigung steht dem Grundeigentümer ferner zu, wenn infolge einer über Antrag der Straßenverwaltung auf Grund des § 26, Absatz 3, verfügten Wirtschaftsbeschränkung der nachhaltige Ertrag der davon betroffenen Liegenschaft im Verhältnis zu ihrer bisherigen Gesamtnutzung eine wesentliche Minderung erfährt.

(3) Macht die Straßenverwaltung von dem ihr nach § 26, Absatz 1, zustehenden Recht Gebrauch oder wird von ihr auf Grund des § 26, Absatz 2, Wasser oder Schlamm von der Straße auf fremde Grundstücke abgeleitet, so hat sie dem Eigentümer oder wenn hiedurch bloß ein Nutzungsberechtigter geschädigt wird, diesem den hiedurch erlittenen Schaden zu ersetzen. Der Anspruch auf Schadloshaltung setzt aber im Falle des § 26, Absatz 2, voraus, daß der Grundeigentümer (Nutzungsberechtigte) durch die Wasser- oder Schlammableitung eine empfindliche Einbuße erlitten hat. Macht die Straßenverwaltung von dem ihr nach § 26, Absatz 4, letzter Satz, zustehenden Rechte Gebrauch, so kann eine Entschädigung nur begehrt werden, soweit die von der Straßenverwaltung geforderten Maßnahmen Obstbäume betreffen.

(4) Kommt über die von der Straßenverwaltung nach Absatz 2 oder 3 zu leistende Entschädigung oder Schadloshaltung keine gütliche Vereinbarung zustande, so entscheidet hierüber die im Absatz 1 genannte Behörde. Für die Ermittlung und das Ausmaß der Entschädigung gelten dem Sinne nach die Bestimmungen des Gesetzes, RGBl. Nr. 30/1878, in der Fassung des Gesetzes, BGBl. Nr. 277/1925.

d) Verpflichtungen der Ortsgemeinden.

§ 28.

Mehrkosten der Ausführung und Instandhaltung von Ortsdurchzugstrecken.

(1) Die Kosten der Ausführung und Erhaltung jener Strecken der Landes-, Eisenbahn-Zufahrt- oder Konkurrenzstraßen, die in geschlossenen Ortschaften liegen, werden von der Straßenverwaltung nur mit jenem Betrage bestritten, der auf die

Straßenstrecken gleicher Länge, die im Freien an die Durchzugsstrecke anstoßen, entfällt. Die Ortsgemeinde hat für die Mehrkosten aufzukommen, die infolge Anwendung einer besonderen Ausführung der Straße und der Nebenanlagen (Gehsteige, Übergänge, Kanalisierung und dergleichen), sowie infolge von Maßnahmen der Reinigung und Freihaltung von Straßenstaub entstehen, und zwar dann, wenn dies in den besonderen Bedürfnissen der Ortsbewohner seinen Grund hat und im unverbauten Gebiet entbehrlich wäre.

(2) Die nach Absatz 1 von der Ortsgemeinde zu entrichtenden Beträge werden von der Straßenverwaltung auf Grund einer Kostenberechnung, in deren Belege die Ortsgemeinde Einsicht nehmen kann, in der Regel alljährlich festgesetzt. Die Straßenverwaltung kann, sei es auch nur für einzelne Ortsgemeinden, den Zeitraum, für den der jährliche Kostenbetrag festgesetzt wird, bis auf fünf Jahre erweitern.

(3) Die Straßenverwaltung kann die Erhaltung von Durchzugsstrecken der Ortsgemeinde gegen jederzeitigen Widerruf übertragen. Der Ortsgemeinde gebührt sodann die Vergütung der Instandhaltungskosten im Einheitsausmaße wie bei den nächstgelegenen Straßenstrecken im Freien, mit Ausnahme der Kosten für jene Arbeiten, die sie nach Absatz 1 ohnehin selbst zu leisten hätte.

(4) Einwendungen gegen die Ermittlung des Kostenbeitrages durch die Straßenverwaltung sind binnen vier Wochen einzubringen. Über solche Einwendungen entscheidet die Landesregierung.

§ 29.

Wohnungsbeistellung.

Bei Straßen, die in der Verwaltung des Landes stehen (§ 11), können die Ortsgemeinden von der Landesregierung verhalten werden, für Straßenwärter und Straßenmeister, denen die Ortsgemeinde als Wohn- beziehungsweise Dienstort zugewiesen worden ist, eine entsprechende Wohnung gegen Vergütung des ortsüblichen Mietzinses beizustellen.

§ 30.

Schneeräumung, Schneezeichen, Aufstreuen.

Die zur Aufrechterhaltung des Verkehrs unbedingt notwendige Schneeräumung, die Kennzeichnung des Straßenrandes mittels Schneezeichen und das erforderliche Aufstreuen von Sand obliegt der zuständigen Straßenverwaltung. Die Gemeinden haben hiezu, wenn nötig, das erforderliche Personal über Anforderung der Straßenverwaltung gegen ortsübliche Entschädigung beizustellen.

§ 31.

Straßenkot.

(1) Die Ortsgemeinden haben auf Landes-, Eisenbahn-Zufahrts-, Konkurrenz- und Gemeindestraßen

für die unverweilte Beseitigung des von den Straßenwärttern von der Fahrbahn und von den Banketten abgezogenen und am Straßenrande oder seitlich der Straße gelagerten Straßenkotes auf ihre Kosten zu sorgen, soweit in einzelnen Fällen nicht von der Straßenverwaltung gegenteilige Weisungen vorliegen.

(2) Dies gilt auch für den Grabenaushub.

(3) Bei öffentlichen Interessentenwegen obliegt die Durchführung der Maßnahmen den zu ihrer Erhaltung Verpflichteten.

B. Besondere Bestimmungen.

a) Landesstraßen

(§ 7, Absatz 1, Punkt 1).

§ 32.

(1) Die Kosten der Neuanlage, der Verlegung, des Umbaus, der Verbreiterung und sonstiger Verbesserungen von Landesstraßen sowie der Neuherstellungen von Straßenbauwerken trägt das Land.

(2) Ob und inwieweit sich an der Tragung dieser Kosten Ortsgemeinden beteiligen, ist durch Vereinbarung zwischen dem Land und den betreffenden Ortsgemeinden zu regeln.

§ 33.

(1) Das Landesstraßennetz ist in Zukunft durch Einbeziehung von Gemeindestraßen grundsätzlich nur zu erweitern, wenn die zu übernehmende Straße derart instandgesetzt ist, daß sie dem auf dieser Straße zu erwartenden Verkehr entspricht.

(2) Die Kosten der Instandsetzung hat die Ortsgemeinde auch dann zu tragen, wenn die erforderlichen Arbeiten nicht durch eigene Organe der Ortsgemeinde durchgeführt werden.

(3) Bei besonderer Bedeutung der auszubauenen oder zu verbessernden Straßen für den Verkehr im Lande kann das Land diese sowie die nach § 28 beizutragenden Kosten zum Teil oder gänzlich übernehmen.

§ 34.

(1) Die Erhaltung der Landesstraßen besorgt, sofern nichts anderes bestimmt ist, das Land.

(2) Die Kosten der Erhaltung trägt das Land allein.

(3) Der zur Erhaltung der Landesstraßen erforderliche Schotter ist in der Regel von der Ortsgemeinde für die in ihrem Gebiet liegenden Straßenstrecken gegen Kostenvergütung seitens des Landes zu liefern und aufzuführen. Wenn nach amtlicher Feststellung Schotter von geeigneter Beschaffenheit in der Gemeinde nicht zur Verfügung steht, beschränkt sich die Verpflichtung der Ortsgemeinde auf das Aufführen des von der Landesregierung anderweitig beschafften Schotters. Die Höhe der Vergütung setzt die Landesregierung nach Anhören

der zur Leistung verpflichteten Ortsgemeinde unter Berücksichtigung ortsüblicher Durchschnittspreise fest. Die Landesregierung kann Schotter und Fuhrwerk auch unter Verzicht auf eine Inanspruchnahme der Ortsgemeinde selbst beschaffen. Die Ortsgemeinde kann den vorgeschriebenen Schotter und das Schotterfuhrwerk im Feilbietungswege beschaffen oder diese Leistungen nach der in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen Landesgrundsteuer aufteilen. Wenn der Verpflichtete die aufgetragene Leistung nicht erbringt, hat er der Ortsgemeinde die für die anderweitige Beschaffung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Über solche Erfahansprüche der Ortsgemeinde entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde endgültig.

(4) Die Landesregierung kann die Instandhaltung der Landesstraßen durch eigene Organe besorgen lassen, sie kann diese Arbeiten aber auch unter gleichzeitiger Festsetzung der Kostenvergütung an Ortsgemeinden übertragen, beziehungsweise mit angrenzenden Ländern über die Durchführung solcher Arbeiten Vereinbarungen treffen. Die Kosten werden den Ortsgemeinden nur dann vergütet, wenn sich die Landesregierung von der ordnungsmäßigen Instandhaltung des Straßenzuges überzeugt hat.

b) Eisenbahn-Zufahrtstraßen

(§ 7, Absatz 1, Punkt 2).

§ 35.

(1) Über die Herstellung neuer Eisenbahn-Zufahrtstraßen und die Umwandlung einer bestehenden Straße in eine Eisenbahn-Zufahrtstraße sowie über die Auflassung einer solchen beschließt die Landesregierung nach Durchführung einer örtlichen Verhandlung, zu welcher die an der Straße liegenden Ortsgemeinden und die hauptsächlichsten Verkehrsinteressenten, sowie die Bahnunternehmung beizuziehen sind. Hierbei sind insbesondere die Notwendigkeit der Straße als Eisenbahn-Zufahrtstraße, die Trassenführung und die Aufbringung der Kosten des Baues und der Erhaltung der Straße zu erörtern.

(2) Zu den Kosten der Herstellung neuer Eisenbahn-Zufahrtstraßen oder der Umwandlung einer bestehenden Straße in eine Eisenbahn-Zufahrtstraße hat die Bahnunternehmung ein Drittel und das Land zwei Drittel beizutragen. Falls jedoch die Eisenbahn-Zufahrtstraße lediglich einer Ortsgemeinde oder mehreren Ortsgemeinden zugute kommt, haben zu diesen Herstellungs- oder Umwandlungskosten die Bahnunternehmung, das Land und die Ortsgemeinde (die Ortsgemeinden) je ein Drittel beizutragen. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Bahnhof (die Aufnahme- oder Abnahme-Station) der Ortsgemeinde (den Ortsgemeinden) je ein Drittel beizutragen. In welchem Verhältnis die einzelnen Ortsgemeinden zu den erwähnten Kosten beizutragen haben, entscheidet die Landesregierung.

§ 36.

Die Landesregierung entscheidet über die Art und Weise der Ausführung des Baues; ihr steht die ganze Baudurchführung zu.

§ 37.

Der Bahnunternehmung und den allenfalls beteiligten Ortsgemeinden kann die Landesregierung auf Grundlage der Kostenvoranschläge angemessene Vorschüsse auf Rechnung des Konkurrenzbeitrages mit Bescheid vorschreiben, desgleichen nach Bauvollendung die auf die Beteiligten entfallenden Anteile. Rückständige Konkurrenzbeiträge können nach erfolgloser Mahnung seitens der Landesregierung im Verwaltungswege eingebracht werden.

§ 38.

(1) Die Erhaltung der Eisenbahn-Zufahrtstraßen besorgt das Land.

(2) Zu den Kosten der Erhaltung trägt ein Drittel die Bahnunternehmung bei. In jenen Fällen, wo derzeit der Beitrag der Bahnunternehmung bereits rechtskräftig festgesetzt ist, bleibt dieser aufrecht.

§ 39.

Auf Zufahrtstraßen zu Schiffstationen, Flughäfen und Autobus-Bahnhöfen sind die Bestimmungen über Eisenbahn-Zufahrtstraßen sinngemäß anzuwenden.

c) Konkurrenzstraßen

(§ 7, Absatz 1, Punkt 3).

§ 40.

(1) Ausmaß und Umfang des Ausbaues und der künftigen Erhaltung der Konkurrenzstraßen setzt die Landesregierung im Einvernehmen mit den Beitragsfaktoren fest.

(2) Den Ausbaukosten werden auch die Projektierungs- und Reisekosten sowie die Kosten des erforderlichen Personals und die bis zur Bauabnahme anfallenden Kosten der Erhaltung bereits fertiggestellter Teilstrecken zugeschlagen. Die ständigen Bezüge der mit den einschlägigen Arbeiten beauftragten Staatsbediensteten fallen jedoch der Konkurrenz nicht zur Last.

(3) Ausmaß und Zeitpunkt der von den einzelnen Beitragsfaktoren zu erbringenden Teilleistungen setzt im Rahmen des Jahres-Bauvoranschlages mangels einer Vereinbarung die Landesregierung fest.

(4) Mangels einer anderen Vereinbarung obliegt die Durchführung der Arbeiten und der Verwaltung den von der Landesregierung hierzu beauftragten Organen.

(5) Den Beitragsfaktoren steht das Recht der Einsichtnahme in die Abrechnungen und Belege zu.

d) Gemeindestraßen

(§ 7, Absatz 1, Punkt 4).

§ 41.

(1) Die Ortsgemeinden haben innerhalb ihres Gebietes für die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen zu sorgen.

(2) Durch die Bestimmung des Absatzes 1 werden anderweitige Verpflichtungen sowie mit anderen Ortsgemeinden getroffene Vereinbarungen nicht berührt. In Streitfällen über solche Verpflichtungen oder wenn der Verpflichtete seiner Verbindlichkeit nicht nachkommt, obliegt bis zu deren Austragung die weitere Erhaltung der Straße der Ortsgemeinde, vorbehaltlich der Ersatzansprüche für die Aufwendungen. Über solche Verpflichtungen und Ersatzansprüche hat die im § 23, Absatz 3, genannte Behörde zu entscheiden.

§ 42.

Bei der Herstellung und Erhaltung von Gemeindestraßen ist auf die ortszübliche Benützung und auf die Verkehrsverhältnisse Bedacht zu nehmen. Bauvorhaben über Neuanlagen und umfangreiche Verlegungen von Gemeindestraßen sowie über Neu- und Umbauen von Brücken mit mehr als 6 m Spannweite sind der Landesregierung mitzuteilen und auf deren Verlangen hierüber Entwürfe zur vorherigen fachlichen Überprüfung vorzulegen.

§ 43.

Erforderliche Hand- und Zugdienste sind im Auftrag der Ortsgemeinde von den Beteiligten nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassung zu leisten.

§ 44.

(1) Die Herstellung und Erhaltung von Gemeindestraßen, deren Verlauf an der Grenze zwischen zwei Ortsgemeinden liegt, und von Brücken über Grenzgewässer obliegt in der Regel beiden Ortsgemeinden zu gleichen Teilen. Bei einem bedeutenden Mißverhältnisse der Benützung sind die Kosten nach Maßgabe der Benützung einvernehmlich aufzuteilen. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, so entscheidet, wenn es sich um Ortsgemeinden des gleichen Verwaltungsbezirkes handelt, die Bezirksverwaltungsbehörde endgültig, sonst die Landesregierung.

(2) Durchzieht oder berührt eine Gemeindestraße das Gebiet von zwei oder mehreren Ortsgemeinden, so kann, wenn es sich um Ortsgemeinden des gleichen Verwaltungsbezirkes handelt, die Bezirksverwaltungsbehörde, sonst die Landesregierung die Erhaltung der Straße in ihrer ganzen Ausdehnung einer von diesen Ortsgemeinden übertragen und wenn sich die Ortsgemeinden hierüber nicht einigen,

die Aufteilung der Erhaltungskosten nach billigem Ermessen festsetzen.

§ 45.

(1) Wird die Erhaltung einer Gemeindestraße nach bestehender Übung auf Grund einer Vereinbarung der Beteiligten oder einer behördlichen Verfügung oder ohne eine solche nachweisbare Grundlage ganz oder teilweise von anderen Ortsgemeinden, Ortschaften oder einzelnen physischen oder juristischen Personen bestritten, so sind diese Einrichtungen in der bisherigen Weise aufrecht zu erhalten.

(2) Solche Verpflichtungen sind auf Antrag eines Beteiligten neu zu regeln oder ganz aufzuheben, wenn sich die Verkehrsverhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 46.

(1) In Angelegenheiten, welche die Herstellung oder Erhaltung von Gemeindestraßen betreffen, ist nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassung der Gemeindefag das beschließende, der Bürgermeister das ausführende Organ. Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeindestraßen obliegt dem Bürgermeister. Er hat insbesondere auch für die ordnungsmäßige Instandhaltung der Straßen und für die sofortige Beseitigung von Verkehrshindernissen zu sorgen. Der Bürgermeister kann mit der Ausübung dieser Obliegenheiten ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Gemeinderates betrauen.

(2) Die Beschlüsse über die Herstellung neuer Gemeindestraßen und über die Auflassung oder Umwandlung von solchen sind durch zwei Wochen in der Ortsgemeinde öffentlich kundzumachen. Gegen derartige Beschlüsse steht die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde und im Instanzenzuge an die Landesregierung offen.

e) Öffentliche Interessentenwege

(§ 7, Absatz 1, Punkt 5).

§ 47.

(1) Über das Ausmaß und die Art der Beitragsleistung zu den Kosten der Herstellung und Erhaltung eines öffentlichen Interessentenweges entscheidet auf Antrag eines oder mehrerer Beteiligten oder aus eigenem Antrieb der Gemeindefag. Die Beschlüsse sind durch zwei Wochen in der Ortsgemeinde zu verlautbaren.

(2) Die Kosten der Herstellung und Erhaltung öffentlicher Interessentenwege fallen den Liegenschaftsbesitzern oder sonstigen Verkehrsinteressenten zur Last. Die Ortsgemeinde ist jedoch verpflichtet, nach Maßgabe des allgemeinen öffentlichen Interesses an dem Bestande eines solchen Weges hierzu beizutragen.

(3) Der Gemeindefag kann die Zusammenfassung von Beitragspflichtigen in eine öffentlich-rechtliche

Wegegenossenschaft mit der Wirkung beschließen, daß die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragsleistung auf den jeweiligen Besitzer der beteiligten Liegenschaft übergehe. Er kann auch bestehende Wegevereinigungen als öffentlich-rechtliche Wegegenossenschaften erklären.

(4) Rückständige Mitgliedsbeiträge können im Verwaltungswege eingebracht werden.

(5) Gegen Beschlüsse gemäß den Absätzen 1 und 3 steht die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde offen, welche endgültig entscheidet.

(6) Unterläßt es die Ortsgemeinde, innerhalb angemessener Frist nach Einbringung eines einschlägigen Antrages das Verfahren über die Neuanlage, Verlegung, den Umbau eines öffentlichen Interessentenweges und über die Erklärung eines bestehenden Weges zum öffentlichen Interessentenweg einzuleiten und gehörig fortzusetzen, oder wird dem Begehren nicht entsprochen, so können sich die Beteiligten an die Bezirksverwaltungsbehörde um Abhilfe wenden.

§ 48.

Die Eigenschaft eines öffentlichen Interessentenweges kann einer Straße vom Gemeindefag aberkannt werden, sobald infolge geänderter Verhältnisse ein Bedürfnis nach Weitererhaltung einer öffentlichen Straße nicht mehr besteht. Gegen den Widerruf steht jedem, der an der Benützung ein Interesse hat, die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde offen, welche endgültig entscheidet.

V. Abschnitt.

Vorverfahren und Enteignung bei Straßenbauten.

§ 49.

(1) Vor Neuanlage, Verlegung oder Umbau der im § 7 unter Punkt 1, 2, 3 und 4 genannten Straßen hat die im § 51 genannte Behörde den beabsichtigten Straßenbau in den in Betracht kommenden Ortsgemeinden kundzumachen. Überdies sind hievon die bekannten Unrainer und sonstigen Beteiligten durch besondere Mitteilung zu verständigen. In diesen Verständigungen ist auch zugleich eine mündliche Verhandlung auf einen Zeitpunkt binnen zwei bis vier Wochen anzuberaumen. Von der Auberäumung der Verhandlung ist auch die Militärbehörde zu verständigen. Kommen auch Grundstücke in Betracht, die Zwecken des öffentlichen Eisenbahn- oder Luftverkehrs dienen, so ist auch die Eisenbahn- oder Luftfahrtbehörde zu benachrichtigen. Die Beteiligten sind aufzufordern, die zum Nachweise ihrer Vertretungsbefugnis nötigen Vollmachten und sonst zur Begründung ihrer Ansprüche nötigen Urkunden, Pläne und dergleichen bei der mündlichen Verhandlung vorzuweisen.

(2) Bei Bauvorhaben von geringfügigem Umfange kann von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Verhand-

lung abgesehen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses und des Interesses der Beteiligten geschehen kann.

(3) Auf Grund des Ergebnisses dieser mündlichen Verhandlung hat die im § 51 genannte Behörde mit Bescheid die Bedingungen festzusetzen, welche bei der Ausführung der beabsichtigten Straßenbauten vom Standpunkte des öffentlichen Interesses und der mit diesen nicht in Widerspruch stehenden Interessen der Beteiligten zu erfüllen sind. Der Bescheid hat sich auch auf die künftige Bestimmung und die Erhaltung jener Straßenteile zu erstrecken, welche durch den Straßenbau ihrer ursprünglichen Verkehrszwidmung unmittelbar entzogen werden. Weitere Bedingungen können nachträglichen Verfügungen vorbehalten werden, insoferne sich solche bei der Durchführung des Straßenbaues als notwendig erweisen. Für die Ausführung des Straßenbaues kann eine Frist bestimmt werden, die aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden kann.

§ 50.

(1) Bei Neuanlage, Verlegung und Umbau von Straßen, die im § 7, unter Punkt 1, 2, 3 und 4, genannt sind, sowie für die dazugehörigen baulichen Anlagen und für die Erhaltung solcher Straßen und Anlagen besteht ein Anspruch auf Enteignung auf Grund der nach § 49 vorgenommenen Feststellungen unter der Voraussetzung, daß deren Notwendigkeit für die Herstellung und Benützung der Straße für den öffentlichen Verkehr erwiesen ist. Zu diesem Zwecke kann das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an solchen Liegenschaften durch Enteignung in Anspruch genommen werden. Auch können hiefür durch Enteignung die zur Gewinnung von Steinen, Schotter, Sand und dergleichen, dann für die Anlage von Ablagerungsplätzen, Zufahrten, Straßenwärterhäusern und anderen Baulichkeiten erforderlichen Grundstücke erworben werden.

(2) Die über die Enteignungsanträge von der im § 51 genannten Behörde durchzuführende Verhandlung ist womöglich zugleich mit der nach § 49 vorgeschriebenen Verhandlung abzuhalten.

(3) Für die Neuanlage, die Verlegung, den Umbau und für Zwecke der Erhaltung öffentlicher Interessentenwege kann die Enteignung von der Ortsgemeinde unter den im Absatz 1 angeführten Bedingungen in Anspruch genommen werden.

§ 51.

(1) Um die Enteignung ist unter Vorlage der zur Beurteilung der Angelegenheit erforderlichen Pläne und sonstigen Behelfe, insbesondere eines Verzeichnisses der hievon betroffenen Personen, der beanspruchten dinglichen Rechte, des voraussichtlichen Ausmaßes der beanspruchten Grundflächen sowie der in Betracht kommenden Grundbuchsauszüge, wenn

es sich um Landesstraßen, Eisenbahn-Zufahrtstraßen oder um Konkurrenzstraßen handelt, bei der Landesregierung, wenn es sich hingegen um Gemeindestraßen oder um öffentliche Interessentenwege handelt, bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiben.

(2) Erstrecken sich die Gemeindestraßen oder öffentliche Interessentenwege jedoch auf das Gebiet mehrerer Verwaltungsbezirke, dann ist der Antrag auf Enteignung bei der Landesregierung zu stellen.

§ 52.

(1) Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang der Enteignung entscheidet die im § 51 genannte Behörde unter sinngemäßer Anwendung des Gesetzes, RGBl. Nr. 30/1878, in der Fassung des Gesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, wobei auch auf die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung Rücksicht zu nehmen ist. Kommen hiebei Grundstücke in Betracht, die öffentlichen Zwecken dienen, so ist im Einvernehmen mit den zur Wahrung dieser öffentlichen Interessen zuständigen Behörden vorzugehen.

(2) Das Enteignungserkenntnis hat zugleich eine Bestimmung über die Höhe der Entschädigung zu enthalten. Diese ist auf Grund der Schätzung beiderer unparteiischer Sachverständiger unter Beobachtung der in den §§ 4 bis 8 des Gesetzes, RGBl. Nr. 30/1878, aufgestellten Grundsätze zu ermitteln. Insbesondere hat der Wert der besonderen Vorliebe sowie die Werterhöhung, welche der Gegenstand der Enteignung infolge der Anlage der Straße erfährt, bei der Berechnung der Entschädigung außer Betracht zu bleiben.

(3) Jeder der beiden Teile kann, wenn er sich durch den Bescheid der im § 51 genannten Behörde über die Höhe der Entschädigung benachteiligt erachtet, innerhalb 8 Wochen nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Feststellung des Betrages der Entschädigung bei jenem Bezirksgerichte begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Wird die gerichtliche Entscheidung angerufen, so tritt der Bescheid der Behörde über die Höhe der zu leistenden Entschädigung mit dem Zeitpunkte der Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Gegners zurückgezogen werden. Die Höhe der im Verwaltungswege festgesetzten Entschädigung kann mit Berufung nicht angefochten werden.

(4) Der Vollzug des rechtskräftigen Enteignungserkenntnisses kann nicht gehindert werden, sobald der von der Behörde ermittelte Entschädigungsbetrag oder eine Sicherheit für die erst nach Vollzug der Enteignung zu leistende Entschädigung gerichtlich erlegt ist.

(5) Auf das gerichtliche Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung, auf deren Feststellung durch Übereinkommen sowie auf die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zu-

stehen, sind die Bestimmungen des Gesetzes, RGBl. Nr. 30/1878, in der Fassung des Gesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, sinngemäß anzuwenden.

§ 53.

Über Ansuchen der Straßenverwaltung kann die im § 51 genannte Behörde, um Vorarbeiten für den Bau einer im § 7, Punkt 1, 2, 3 oder 4, genannten Straße oder für deren Umgestaltung zu ermöglichen, die Bewilligung erteilen, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die nötigen Grunduntersuchungen sowie sonstige technische Arbeiten gegen Ersatz des hiedurch verursachten Schadens auszuführen. Über Einwendungen gegen die Zulässigkeit einzelner Handlungen und über die Höhe der Schadloshaltung für verursachte Schäden (§ 1323 a. b. G. B.) entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde; gegen deren Entscheidung steht die Berufung an die Landesregierung offen. Kommen hiebei Grundstücke in Betracht, die Zwecken des öffentlichen Eisenbahn- oder Luftverkehrs oder militärischen Zwecken dienen, so ist bei Erteilung der im ersten Satz erwähnten Bewilligung und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit einzelner Handlungen im Einvernehmen mit der Eisenbahn- oder Luftfahrtbehörde oder der zuständigen Militärbehörde vorzugehen.

VI. Abschnitt.

Verfügungen zur Sicherung des Ausbaues von Straßen.

§ 54.

(1) Wenn es wichtige öffentliche Interessen des Verkehrs unbedingt erfordern, kann die Landesregierung für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren für Zwecke der Neuanlage oder Verlegung einer Straße auf Grund eines Bauentwurfes für die benötigten Grundflächen die Verpflichtung festsetzen, Neu-, Zu- und Umbauten, die der baubehördlichen Bewilligung unterliegen, ihr vor Baubeginn anzuzeigen. Dieser Zeitraum kann höchstens um zwei Jahre verlängert werden. Die Landesregierung kann die Ausführung solcher Bauten an besondere Bedingungen knüpfen oder untersagen, wobei sie auf die in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnisse und auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der angezeigten Bauvorhaben Rücksicht zu nehmen hat.

(2) Eine von der Landesregierung hinsichtlich der Anzeigepflicht nach Absatz 1 erlassene Anordnung ist von der Ortsgemeinde in ortsüblicher Weise zu verlaufbaren.

(3) Für die durch solche Verbote den Beteiligten erwachsenden Nachteile wird keine Entschädigung geleistet.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Eisenbahnen oder öffentliche

Flughäfen oder Grundstücke, die Zwecken der Heeresverwaltung dienen.

VII. Abschnitt.

Verfügungen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs.

§ 55.

(1) Wird eine öffentliche Straße (§ 1) durch Elementarereignisse beschädigt oder gefährdet und müssen zur Beseitigung der entstandenen oder zur Hintanhaltung weiterer Schäden sofort Schutzmaßnahmen getroffen werden, die von der Straßenverwaltung mit den ihr sogleich erreichbaren Hilfsmitteln nicht durchgeführt werden können, so hat der Bürgermeister die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Verfügungen rechtzeitig zu treffen. Er kann die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sowie zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren erforderlichen Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren treffen. Er ist befugt, zur Sicherung einer Leistung, Duldung oder Unterlassung einstweilige Verfügungen zu treffen, wenn Gefahr besteht, daß eine unaufschiebbare Maßnahme sonst vereitelt würde.

(2) In allen Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles ortspolizeiliche Vorkehrungen der Ortsgemeinde nicht ausreichen oder wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Ortsgemeinde nicht auslangen, hat der Bürgermeister unverzüglich die Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten und erforderlichenfalls die Nachbargemeinden um Hilfe zu ersuchen.

(3) Bei Naturereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs ist der Bürgermeister bei Vorhandensein außerordentlicher Gefahr, unbeschadet der ihm nach anderen Gesetzen zustehenden Befugnisse, berechtigt, alle tauglichen Einwohner zur unentgeltlichen Hilfe aufzubieten und wenn nötig, im Privateigentum stehende Sachen in Anspruch zu nehmen. Bei Eingriffen in das Privateigentum gebührt dem durch den Eingriff in seinem Rechte Verletzten der Ersatz der ihm daraus erwachsenen vermögensrechtlichen Nachteile; bei der Beistellung von Pferden, Kraftwagen und anderen Beförderungsmitteln richtet sich Art und Ausmaß der Vergütung für die Beistellung und des Ersatzes des über die natürliche Abnutzung hinausgehenden Sachschadens nach dem Militärvorspanngesetz, BGBl. Nr. 369/1935. Die Ansprüche sind bei sonstigem Verlust binnen sechs Wochen nach der Beendigung der Inanspruchnahme beim Gemeindeamt anzumelden. Kommt eine Einigung auf gütlichem Wege nicht zustande, so können solche Ansprüche gegen die Ortsgemeinde im Wege der Klage geltend gemacht werden. Bei allen zu treffenden Maßnahmen ist auf die Aufrechterhaltung des öffentlichen Eisenbahn- und Luftverkehrs entsprechend Bedacht zu

nehmen. Die bewaffnete Macht darf zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 95 der Bundesverfassung 1934 und der einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen herangezogen werden.

VIII. Abschnitt.

Allgemeine und Schlußbestimmungen.

§ 56.

(1) Jede Benutzung von Straßen und dazugehörigen Anlagen (§ 10) für andere Zwecke als die des zugelassenen Verkehrs bedarf bei Landes-, Eisenbahn-Zufahrt- und Konkurrenzstraßen der Bewilligung der Landesregierung, bei den übrigen Straßen der Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde (§ 96 der Landes-Straßenpolizeiordnung, LGBl. Nr. 56/1935). Durch die besondere Inanspruchnahme der Straße auf Grund einer solchen Bewilligung kann ein dingliches Recht nicht ersehen werden.

(2) Die mit der Bewilligung zur Straßenbenutzung verbundenen Verpflichtungen gehen auf den jeweiligen Benutzer der Liegenschaft oder Anlage, zu deren Gunsten sie erteilt wurde, über. Mehrere Verpflichtete haften zur ungeteilten Hand.

§ 57.

Die Übertretungen der §§ 24, 25, 26, 54 und 55, sowie der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen behördlichen Anordnungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe von 10 bis 10.000 S oder mit Arrest von sechs Stunden bis zu zwei Monaten zu bestrafen, wenn nicht das Verwaltungsvollstreckungsgesetz die Möglichkeit zur Verhängung von Zwangsstrafen bietet. Die einfließenden Strafgebühren kommen der Straßenverwaltung zur Verwendung für Straßenzwecke zu.

§ 58.

(1) Wenn eine Ortsgemeinde oder eine andere Partei eine ihr nach diesem Gesetze für die Herstellung oder Erhaltung einer öffentlichen Straße oder die Sicherung des Bestandes, des Ausbaues oder Umbaues der Straße obliegende Arbeits- oder Naturalleistung gar nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit erfüllt, wird auf Grund des die Leistungspflicht aussprechenden vollstreckbaren Bescheides der hiefür zuständigen Behörde nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Ersatzvornahme durchgeführt.

(2) Rückständige Geldbeträge und Kostenersätze sind auf Grund der hierüber ergangenen vollstreckbaren Bescheide nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetze, von Ortsgemeinden nach § 44 der

Gemeindeabgabenordnung, LGBI. Nr. 64/1936, einzubringen.

§ 59.

(1) Konkurrenzstraßen im Sinne des § 40 werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Teilstrecke Hieflau—Admont der Gesäusestraße (Gesetz, LGBI. Nr. 53/1926, in der Fassung des Gesetzes, LGBI. Nr. 35/1931), sowie die Konkurrenzstraße Gußwerk—Großreifling (Gesetz, LGBI. Nr. 123/1923, in der Fassung des Gesetzes, LGBI. Nr. 49/1931), letztere mit der Abänderung, daß die Strecke Palfau (Auf der Wacht)—Großreifling (Ennsbrücke) aus der Konkurrenz ausscheidet, hingegen die Strecke Palfau (Auf der Wacht)—Gams—Lainbach sowie das Verbindungsstück vom bisherigen Straßenbeginn an der Ufchbachbrücke in Gußwerk zum Kilometer 49/44 der Mariazeller Bundesstraße in die Konkurrenz einbezogen werden. Diese Konkurrenzstraße führt demnach von der Mariazeller Bundesstraße in Gußwerk über Palfau und Gams bis Lainbach. Die Beitragsleistung des Landes erhöht sich um die bisher von den autonomen Bezirken geleisteten Beiträge.

(2) Als Landesstraßen gelten:

a) folgende bisherige Konkurrenzstraßen, beziehungsweise von Konkurrenzen unter Befeiligung des Landes gebauten und erhaltenen Straßenzüge:

1. Rohrbach an der Lafnitz—Pinggau—Landesgrenze bei Mönichkirchen, Bezirk Friedberg;
2. Wies—Eibiswald, Bezirk Eibiswald;
3. Scheifling—Murau, Bezirke Neumarkt, Oberwölz, Murau;
4. Rohrbach an der Lafnitz—Weigütl—Waldbach mit der Abzweigung Weigütl—Vorau, Bezirke Hartberg, Friedberg, Vorau;
5. Großreifling (Ennsbrücke)—Palfau (Auf der Wacht), Bezirk St. Gallen;
6. Palfau (Erzhalden)—Landesgrenze bei Mending, Bezirk St. Gallen;
7. Weissenbach (Ennsbrücke)—„Köfl“—Oberlaussa, Bezirk St. Gallen;
8. Bad Aussee (Postamt)—Grundlsee (Postamt), Bezirk Bad Aussee;
9. Aibl—St. Oswald—Krummbach—fäge, Bezirk Eibiswald;

b) sämtliche Straßen, die schon vor dem 1. Jänner 1937 auf Grund rechtsgültiger Beschlüsse einer Bezirksvertretung zu Bezirksstraßen erklärt wurden;

c) seit dem 1. Jänner 1937 in dieser Form erklärte Bezirksstraßen dann, wenn die Erklärung mit Bewilligung der Landesregierung erfolgte.

§ 60.

Mit 31. März 1938 treten außer Wirksamkeit:

a) das Gesetz, betreffend die Regelung der Straßenverwaltung, LGBI. Nr. 50/1926, in der durch das Landesgesetz, LGBI. Nr. 37/1931, geänderten Fassung;

b) das Gesetz, betreffend die Bildung von Konkurrenzen für die Erhaltung und Instandsetzung einiger Straßenzüge Steiermarks, LGBI. Nr. 53/1926, in der durch das Landesgesetz, LGBI. Nr. 35/1931, geänderten Fassung;

c) das Gesetz, betreffend die Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung und Instandsetzung der Bezirksstraße I. Klasse Gußwerk—Großreifling in den Bezirken Mariazell und St. Gallen, LGBI. Nr. 123/1923, in der durch das Landesgesetz, LGBI. Nr. 49/1931, geänderten Fassung;

d) das Gesetz über die Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung der Gesäusestraße, LGBI. Nr. 1/1938;

e) die §§ 47, 48, 49 und 65 der Landes-Straßenpolizeiordnung, LGBI. Nr. 56/1935.

§ 61.

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1938 in Kraft. Die Landesregierung ist ermächtigt, die erforderlichen Durchführungsvorschriften durch Verordnung zu erlassen.

163.

(Abt. 3, Zl. 120 A 1/80-1938.)

Offene Armenkrankenpflege in Steiermark, Regelung. (Abt.-Blg. Nr. 241.)

Gesetz

über die Abänderung des steirischen Landes-Armen-gesetzes, LGBI. Nr. 63/1896 (Regelung der offenen Armenkrankenpflege in Steiermark).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz, LGBI. Nr. 63/1896, betreffend die öffentliche Armenpflege, in der Fassung des Gesetzes, LGBI. u. WBl. Nr. 54/1902, des Gesetzes, LGBI. Nr. 90/1923 und des Gesetzes, LGBI. Nr. 61/1934, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 54 bis 63 haben zu lauten:

§ 54.

(1) Bedürftige Personen haben im Erkrankungsfalle Anspruch auf ärztliche Hilfe, geburtshilflichen Beistand und die erforderlichen Heilmittel und Heilbehelfe.

(2) Grundsätzlich soll die ärztliche Leistung das notwendige Ausmaß einer gewissenhaften ärztlichen Behandlung nicht überschreiten. Zur ärztlichen Hilfeleistung gehört auch die notwendige Zahnbehandlung.

(3) Findet eine Abgabe an ein öffentliches Krankenhaus oder eine sonstige Heilanstalt nicht statt, so hat die Hilfeleistung unter Belassung des Bedürftigen in häuslicher Pflege in der Aufenthaltsgemeinde zu erfolgen. Mangels einer häuslichen Pflege hat die Aufenthaltsgemeinde für die notwendige Wartung und sachgemäße Pflege zu sorgen.

§ 55.

(1) Die Hilfeleistung nach § 54 gebührt nur, wenn der Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde feststellt, daß die Kosten weder vom Erkrankten oder seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen getragen werden können noch von dritter Seite gedeckt werden und die Anweisung für den Arzt oder für den geburtshilflichen Beistand ausstellt. Erforderliche Erhebungen sind mit größter Beschleunigung durchzuführen. Findet der Bürgermeister die Voraussetzungen für die Anweisung nicht gegeben, so hat er dies der Partei auf Verlangen mit schriftlichem Bescheid mitzuteilen. Gegen die Abweisung steht der Partei die Berufung an die Bezirkshauptmannschaft offen, welche endgültig entscheidet.

(2) Die Hilfeleistung darf erst nach erteilter Anweisung und lediglich bei der in der Anweisung namentlich bezeichneten Person in Anspruch genommen werden.

(3) Ausgestellte Anweisungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Hilfeleistung nicht binnen acht Tagen in Anspruch genommen wird, sonst 30 Tage nach Ausstellung. Wenn nach diesem Zeitpunkt eine weitere Hilfeleistung erforderlich ist, ist um eine neue Anweisung anzufuchen.

§ 56.

(1) Eine vor erteilter Anweisung gewährte Hilfe wird dem hilfeleistenden Arzt (der Hebamme) nur bezahlt, wenn nachgewiesen wird, daß die Anweisung wegen Dringlichkeit der Hilfeleistung nicht mehr eingeholt werden konnte und die Hilfeleistung binnen acht Tagen nach ihrem Beginn der Aufenthaltsgemeinde schriftlich angezeigt wird. In diesem Falle ist sogleich eine nachträgliche Anweisung auszustellen oder bekanntzugeben, daß die Voraussetzungen hiefür nach § 54, Absatz 1, nicht gegeben sind.

(2) Unter den im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen wird die Hilfeleistung auch einem von der Landesregierung für die Armenbehandlung nicht bestellten Arzt vergütet.

§ 57.

(1) Wenn der Arzt die Voraussetzung der Bedürftigkeit im einzelnen Falle nicht als gegeben

erachtet, kann er beim Bürgermeister, der die Anweisung ausgestellt hat, schriftlich begründete Vorstellungen erheben. Auf Grund einer solchen Vorstellung ist der Bürgermeister verpflichtet, über die Aufrechterhaltung oder Zurückziehung der Anweisung einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid zu erlassen. Gegen einen solchen Bescheid ist sowohl der betreffenden Partei, wie auch dem Arzt das Berufungsrecht an die Bezirkshauptmannschaft eingeräumt, die endgültig entscheidet.

(2) Die Behandlung ist auch in dem im Absatz 1 bezeichneten Fall durchzuführen, wenn dies die Partei trotz der Verständigung von der Vorstellung des Arztes verlangt und nach dem Ermessen des Arztes eine Verzögerung der Behandlung die Gesundheit der Partei gefährden könnte.

(3) Wird die Anweisung zurückgezogen oder entscheidet die Bezirkshauptmannschaft, daß die Behandlung nicht auf Kosten der öffentlichen Armenfürsorge durchzuführen ist, so sind die Kosten dem behandelnden Arzt nach dem Mindestsatz des Privatrates von der Aufenthaltsgemeinde zu ersetzen. Diese hat das Recht, sie unmittelbar von der Partei einzubringen.

§ 58.

(1) Die Distriktsärzte sind zur Behandlung der in ihrem Sanitätsdistrikte wohnenden bedürftigen Personen verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die in Fürsorgeanstalten untergebrachten Personen, für deren ärztliche Pflege nicht besonders vorgesorgt ist.

(2) Soweit mit den bestellten Distriktsärzten nicht das Auslangen gefunden werden kann, hat die Landesregierung nach Anhörung des Sanitäts-Distriktsausschusses (§ 3 des Gesetzes, LG.-u. v. WB. Nr. 40/1909) und der ärztlichen Berufsvertretung auch andere im Sanitätsdistrikt wohnende praktische Ärzte, die sich darum bewerben und den geltenden Vorschriften unterwerfen, zur Behandlung bedürftiger Personen heranzuziehen. (Vertragliche Armenärzte.)

(3) Zur fachärztlichen Hilfe können bei Bedarf nach Anhörung der ärztlichen Berufsvertretung vertragliche Armenfachärzte bestellt werden. Für die notwendige Zahnbehandlung sind im Bedarfsfalle Zahnärzte oder auch befugte Zahntechniker zu bestellen. Die Zuweisung an einen Facharzt, Zahnarzt oder befugten Zahntechniker ist nur auf Antrag des behandelnden Arztes mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft zulässig.

(4) Sind in einem Sanitätsdistrikt mehrere Ärzte zur Behandlung bedürftiger Personen bestellt, so ist den Hilfsbedürftigen unter diesen die Wahl des Arztes freizustellen.

(5) Die Distriktsärzte sind auf Verlangen der Armenbehörde zur unentgeltlichen Untersuchung von Unterstützungswerbern und Begutachtung in Armenfällen verpflichtet.

§ 59.

(1) Die Vergütung für die ärztliche Behandlung bedürftiger Personen, die in einer Ortsgemeinde Steiermarks heimatberechtigt oder heimatlos sind oder die österreichische Bundesbürgerschaft nicht besitzen, ist für die im § 58 bezeichneten Ärzte pauschaliert und besteht aus dem entsprechenden Anteil an einem hiefür vom Landtag alljährlich zu bewilligenden Bauschbetrag.

(2) Die Grundsätze für die Aufteilung dieses Betrages sowie den Tarif für die Behandlung bedürftiger Personen, die in einer österreichischen Ortsgemeinde außerhalb Steiermarks heimatberechtigt sind und die für dringliche Hilfeleistungen (§ 56, Absatz 2) an andere als die im § 58 bezeichneten Ärzte zu leistenden Vergütungen bestimmt die Landesregierung im Verordnungswege. Dabei können für die Rechnungslegung über diese Leistungen Anordnungen getroffen werden, deren Nichteinhaltung den Anspruch verwirkt.

§ 60.

(1) Die im § 58 bezeichneten Ärzte haben, wenn sie eine Hausapotheke führen, den Hilfsbedürftigen die notwendigen Heilmittel, soweit sie hiezu nach den bestehenden Vorschriften berechtigt sind, gegen Vergütung durch das Land (Absatz 2) beizustellen, ansonsten sind die Heilmittel in den Apotheken auf Grund von Rezepten zu beziehen.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung eine Bauschvergütung für die Beistellung von Heilmitteln aus ärztlichen Hausapotheken festsetzen und für den Bezug von Heilmitteln aus öffentlichen Apotheken einen Regelbetrag vorschreiben, der im allgemeinen nicht überschritten werden darf.

(3) Heilmittel und Heilbehelfe sollen nach Art und Umfang in ökonomischer Weise und in einfachster und zweckmäßigster Ausführung verordnet werden.

(4) Auf die Verschreibung und Abgabe von Heilmitteln an Hilfsbedürftige sowie auf ihre Verrechnung und Bezahlung finden die Ordinations- und Dispensationsnorm sowie die nach der Apothekenbetriebsordnung für begünstigte Bezahler geltenden Bestimmungen Anwendung. Für Heilmittel, deren Abgabe an eine besondere Bewilligung gebunden ist, ist diese Bewilligung bei der Landesregierung einzuholen. Die Landesregierung kann die Bezirksverwaltungsbehörden zur Ausstellung dieser Bewilligung ermächtigen (§ 32 Apotheken-B.-O.).

§ 61.

Zur Gewährung des geburtszuhilflichen Beistandes sind die frei praktizierenden Hebammen mit Niederlassungsbewilligung berufen. Die ihnen gebührende Vergütung und die Art der Verrechnung setzt die Landesregierung durch Verordnung fest.

§ 62.

(1) Das Land trägt die Kosten der auf Grund von Anweisungen gemäß § 55 gewährten ärztlichen Behandlung durch die im § 58 bezeichneten Ärzte, ferner die Kosten der durch diese Ärzte verschriebenen Heilmittel und Heilbehelfe und 75 vom Hundert der Kosten des auf Grund von solchen Anweisungen gewährten geburtszuhilflichen Beistandes für die bedürftigen Personen, die in einer Ortsgemeinde Steiermarks heimatberechtigt oder heimatlos sind oder die österreichische Bundesbürgerschaft nicht besitzen.

(2) Das Land trägt ferner die Kosten dieser Art, die eine steirische Ortsgemeinde — ausgenommen die Landeshauptstadt Graz — auf Grund des Heimatrechtsgesetzes oder nach § 11 dieses Gesetzes zu ersehen hätte.

(3) Die übrigen Kosten, die nach den Vorschriften der §§ 54 bis 61 für bedürftige Personen erwachsen, treffen die Aufenthaltsgemeinde, die nach dem Heimatrechtsgesetz von der österreichischen Heimatgemeinde den Rückerfaf verlangen kann.

§ 63.

(1) Die Vorschriften der §§ 55 bis 62 finden auf die Landeshauptstadt Graz keine Anwendung. Diese ist verpflichtet, die notwendigen Einrichtungen zu treffen, um die gemäß § 54 erforderliche Hilfeleistung sicherzustellen und den hiefür erforderlichen Aufwand sowie den Aufwand für Rückerfafansprüche nach dem Heimatrechtsgesetz zu tragen.

(2) Außerdem hat die Landeshauptstadt Graz dem Land alle Kosten zu ersehen, die es nach § 62, Absatz 1, für nach Graz zuständige Personen angewendet hat. Hiefür ist nach Anhörung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt alljährlich von der Landesregierung eine Bauschvergütung festzusetzen, die in zwei gleichen Teilbeträgen zu Beginn jedes Kalender-Halbjahres im vorhinein zu zahlen ist.

Artikel II.

Die §§ 74, 85, 86 und 92, Absatz 2, haben zu entfallen.

Artikel III.

Die Bestimmungen des Gesetzes, LGBl. Nr. 61/1934, werden außer Wirksamkeit gesetzt. Die §§ 88, lit. d, und 89 des Armengesetzes haben in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 63/1896, zu gelten.

Artikel IV.

Die Landesregierung wird ermächtigt, den Wortlaut des Armengesetzes mit den aus den Artikeln I, II und III sich ergebenden Abänderungen wieder zu verlaufbaren.

164.

(Abt. 3, Zl. 131 Fu 5/9-1938.)

Fürsorgedienstgesetz. (Ebt.-Blg.
Nr. 242.)**Gesetz**

über die Regelung des Fürsorgedienstes in Steiermark (Fürsorgedienstgesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Umfang des Fürsorgedienstes.**§ 1.**

Der in diesem Gesetz geregelte Fürsorgedienst umfaßt die Ausübung der Generalvormundschaft (§ 208 a. b. G. B.), die Durchführung der Pflegeaufsicht (Ziehkinderaufsicht), die Mitarbeit in der Fürsorge für gefährdete, verwahrloste und körperlich behinderte Jugendliche, die Jugendgerichtshilfe, sowie die Mitwirkung bei der allgemeinen Gesundheitsfürsorge.

Fürsorgedienststellen.**§ 2.**

(1) Zur Besorgung dieser Aufgaben wird jeder Bezirkshauptmannschaft eine Fürsorgedienststelle (Bezirksfürsorgedienststelle) eingegliedert, deren örtlicher Tätigkeitsbereich sich in der Regel auf den ganzen Verwaltungsbereich erstreckt. Ausgenommen ist das Gebiet jener Ortsgemeinden, die gemäß § 3 eigene Fürsorgedienststellen errichten.

(2) Einzelnen Organen der Bezirksfürsorgedienststellen können auch bestimmte Sprengel innerhalb des Verwaltungsbezirkes zugewiesen werden, wobei auf die einheitliche Führung aller Zweige der Gesundheitsfürsorge besonders zu achten ist.

§ 3.

(1) Ortsgemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern können für ihre Gebiete eigene Fürsorgedienststellen einrichten. Diese bedürfen der Genehmigung der Landesregierung und sind nach den Grundsätzen zu führen, welche für die im § 2 bezeichneten Dienststellen gelten. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden sinngemäß auf sie Anwendung.

(2) Die Genehmigung, der Tätigkeitsbeginn solcher Fürsorgestellen, der von ihnen übernommene Aufgabenkreis und die Ausscheidung ihres örtlichen Tätigkeitsbereiches aus dem der Bezirksfürsorgedienststelle ist durch die Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen.

§ 4.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch für die Fürsorgeeinrichtungen und Fürsorgedienststellen der Landeshauptstadt Graz.

Oberste Leitung des Fürsorgedienstes.**§ 5.**

(1) Der Fürsorgedienst (§ 1) ist nach den Weisungen der Landesregierung einzurichten und durchzuführen. Diese hat die erforderlichen Dienstvorschriften und Durchführungsverordnungen zu erlassen.

(2) Die Landesregierung hat zur Beratung grundsätzlicher Fragen der öffentlichen Fürsorge und insbesondere zur Herstellung des Einvernehmens mit der kirchlichen und privaten Wohlfahrtspflege einen Landesfürsorgetrat einzusetzen, dessen Zusammensetzung durch Verordnung geregelt wird. Der Landesfürsorgetrat ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahre, zu Sitzungen einzuberufen. Die Tätigkeit als Mitglied des Landesfürsorgetrates ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Landesfürsorgetrates werden die ihnen aus der Teilnahme an den Sitzungen erwachsenden Auslagen nach von der Landesregierung festzusetzenden Richtlinien vergütet.

Fürsorgeorgane.**§ 6.**

(1) Organe der Bezirksfürsorgedienststellen sind der Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft, die Fürsorgeärzte, die Berufsvormünder und die Fürsorgerinnen. Diesen Organen werden die erforderlichen Hilfskräfte beigelegt.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Personen werden nach den hierüber geltenden Vorschriften vom Lande bestellt.

(3) Die Anstellungserfordernisse und Besoldungsvorschriften für die Fürsorgeorgane des Landes gelten sinngemäß auch für die der Ortsgemeinden (§§ 3 und 4).

§ 7.

Die Fürsorgeorgane und die nach § 11 zur Mitarbeit berufenen Personen sind von der Bezirkshauptmannschaft (Magistrat der Landeshauptstadt Graz) mit einem Dienstausweis zu versehen, den sie im Dienst auf Verlangen vorzuweisen haben. Form und Inhalt des Dienstausweises wird durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

Fürsorgeärzte.**§ 8.**

Fürsorgeärzte sind die im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder für den Fürsorgedienst besonders bestellten Ärzte.

Berufsvormünder.**§ 9.**

(1) Zur Leitung der Geschäfte der Berufsvormundschaft darf nur ein mit ihren Aufgaben vertrauter, praktisch erfahrener Beamter mit Mittel- oder Hochschulbildung berufen werden.

(2) Die Landesregierung kann als Voraussetzung für die Übertragung von selbständigen Aufgaben der Berufsvormundschaft die erfolgreiche Ablegung einer besonderen Prüfung vor einer von der Landesregierung zu bestimmenden Kommission und die Verwendung bei einer Berufsvormundschaft durch bestimmte Zeit vorschreiben.

Fürsorgerinnen.

§ 10.

Zur Fürsorgerin im Bezirksfürsorgedienst darf nur bestellt werden, wer an einer staatlich anerkannten Fürsorgeschule diplomiert worden ist.

Freiwillige Mitarbeit im Fürsorgedienst.

§ 11.

(1) Zur Mitwirkung bei der Besorgung des Fürsorgedienstes können freiwillige Helfer (Helferinnen) sowie Vereine herangezogen werden, in deren sachungsmäßigen Wirkungskreis die Mitarbeit in der Fürsorgetätigkeit fällt. Solchen Vereinen gleichzuhalten sind sonstige private Einrichtungen, die den nämlichen Zwecken dienen.

(2) Wer bei der Besorgung des Fürsorgedienstes im Sinne dieses Gesetzes mitwirkt, unterliegt der Beaufsichtigung durch die zuständigen Fürsorgeorgane (§ 6) und kann von der ferneren Mitwirkung durch den Bezirkshauptmann ausgeschlossen werden, wenn er die Weisungen dieser Organe nicht befolgt, der Landesführer der Vaterländischen Front dies verlangt oder sonst hinreichende Gründe hierfür vorhanden sind.

(3) Die nach diesem Gesetze mit der öffentlichen Fürsorge betrauten Organe haben mit der kirchlichen und privaten Wohlfahrtspflege wie auch mit jenen Körperschaften, Organisationen und Dienststellen, die sich mit anderen Fürsorgezweigen befassen oder sich an Fürsorgemaßnahmen für bestimmte Kreise von Bedürftigen beteiligen, ständig in Fühlung zu bleiben.

Berechtigung der Fürsorgeorgane.

§ 12.

(1) Die Fürsorgeorgane haben in Ausübung ihres Amtes Zutritt zu den Fürsorgebedürftigen und deren Aufenthalt-, Schlaf- und Arbeitsräumen, sowie zu den Wohnungen der Eltern oder Pflegeeltern. Auch sind ihnen von jedermann wahrheitsgetreu die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie sind berechtigt, auf Grund der einschlägigen Vorschriften die im Interesse der Fürsorgebedürftigen notwendigen Begehren zu stellen. Falls solchen Begehren nicht Folge geleistet wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit auf Grund dieses Gesetzes oder besonderer Gesetze die notwendigen Verfügungen zu treffen (§ 29, Absatz 2).

(2) Die im Absatz 1 angeführten Rechte der Fürsorgeorgane kommen, sofern im Einzelfall die zuständige Bezirkshauptmannschaft keine Ausnahme verfügt hat, sinngemäß auch den im § 11 bezeichneten Mitarbeitern zu.

Berufsvormundschaft.

§ 13.

Die Fürsorgedienststellen sind als Berufsvormundschaften des Landes zur Ausübung der Generalvormundschaft im Sinne des § 208 a. b. G. B. und der Verordnung, RWBl. Nr. 195/1916, berufen.

§ 14.

Die mit den Aufgaben der Berufsvormundschaft betrauten Organe der Fürsorgedienststellen führen die Bezeichnung „Berufsvormund“. Sie haben für die ihnen anvertrauten Mündel die Rechte und Pflichten eines Vormundes nach den Bestimmungen des a. b. G. B. auszuüben und sind außer ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auch den Vormundschaftsgerichten verantwortlich.

§ 15.

(1) Die Landesregierung stellt an das zuständige Landes(Kreis)gericht den Antrag auf Übertragung der Vormundschaft für bestimmte Gruppen von Minderjährigen an die Berufsvormundschaften des Landes.

(2) In der Regel ist jede Berufsvormundschaft zur Übernahme der Generalvormundschaft über alle in ihrem Verwaltungsbereich nach dem festgesetzten Stichtag geborenen beziehungsweise zur Welt kommenden unehelichen Kinder berufen. Die Landesregierung kann jedoch die Übertragung der Generalvormundschaft auch für einen engeren oder weiteren Kreis Minderjähriger beantragen.

Pflegeaufsicht.

§ 16.

Der Pflegeaufsicht unterstehen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr alle unehelichen Kinder und jene ehelichen, die sich nicht bei Vater oder Mutter in Pflege befinden.

§ 17.

Im Falle gesundheitlicher, erzieherischer oder sittlicher Gefährdung können auch eheliche Kinder, die sich bei ihren Eltern befinden, der Pflegeaufsicht unterstellt werden.

§ 18.

Von der Pflegeaufsicht sind jene Kinder ausgenommen, die in einer Fürsorgeerziehungsanstalt untergebracht sind.

§ 19.

(1) Die Leitungen der Volks- und Hauptschulen sind verpflichtet, den Bezirksverwaltungsbehörden jährlich vier Wochen nach Schulbeginn ein Verzeichnis jener Schüler zu überreichen, die der Pflegeaufsicht unterliegen.

(2) Das Verzeichnis hat die Geburtsdaten der betreffenden Schüler, Name und Wohnort der Eltern und der Pflegepartei sowie den Grund anzugeben, warum sie der Pflegeaufsicht unterliegen.

§ 20.

Die Pflegeaufsicht erstreckt sich auf die ordentliche Unterbringung, Pflege und Erziehung des Kindes.

§ 21.

(1) Wer ein Kind vor vollendetem 14. Lebensjahr in Pflege nehmen will, bedarf hiezu der Genehmigung der für den Wohnort der Pflegepartei zuständigen Fürsorgedienststelle.

(2) Die Bewilligung darf nur nach vorhergegangener Überprüfung gegeben werden und kann allgemein ohne Beziehung auf ein bestimmtes Pflegekind oder auch für eine bestimmte Anzahl von Pflegekindern, in der Regel jedoch nur für Kinder des Religionsbekenntnisses der Pflegepartei, erteilt werden. Sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 22.

Die Übernahme und die Abgabe sowie das Ableben eines unter die Pflegeaufsicht fallenden Kindes ist der Fürsorgedienststelle binnen acht Tagen anzuzeigen. Soll ein Kind unter einem Jahr von der Mutter weg in Pflege genommen werden, so hat die Mutter es dem Gemeindeamt ihres ständigen Aufenthaltes anzuzeigen. Die Gemeindeämter haben derartige Anzeigen unverzüglich an die zuständige Fürsorgedienststelle weiterzuleiten.

§ 23.

Jedes der Pflegeaufsicht unterstehende Kind ist zu den jeweils verlangten ärztlichen Untersuchungen zu bringen.

§ 24.

Die Abnahme eines Kindes aus der Pflege der Eltern oder des Vormundes, die Unterbringung des abgenommenen Kindes, ferner die Änderung des Pflegeplatzes gegen den Willen der Erziehungsberechtigten bedarf der Bewilligung des Vormundschaftsgerichtes. Bei Gefahr im Verzuge können diese Maßnahmen jedoch auch von der Bezirksverwaltungsbehörde unter gleichzeitiger Anzeige an das Vormundschaftsgericht mit sofortiger Wirksamkeit verfügt werden.

Mitwirkung in der Fürsorge für gefährdete, verwaarloste und körperbehinderte Jugendliche.

§ 25.

(1) Die Fürsorgeorgane sind verpflichtet, bei allen Maßnahmen, die von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden zum Schutze der Jugend getroffen werden, mitzuwirken oder erforderlichen Falles, insbesondere bei wahrgenommener gesundheitlicher, erzieherischer oder sittlicher Gefährdung oder bereits eingetretener Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen, die geeigneten Anträge bei den zuständigen Stellen einzubringen.

(2) Hierzu haben sie auch von jedermann einschlägige Anzeigen entgegenzunehmen und an die zur Abhilfe zuständigen Stellen mit einem Gutachten weiterzuleiten.

(3) Die Unterbringung von gefährdeten, verwaarlosten oder körperbehinderten Jugendlichen in Anstalten im Sinne der §§ 64 und 65 des Gesetzes, LGBI. Nr. 63/96, bedarf der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes; aus triftigen Gründen kann sie bei Dringlichkeit auch seitens der Bezirksverwaltungsbehörde unter gleichzeitiger Anzeige an das Vormundschaftsgericht mit sofortiger Wirksamkeit angeordnet werden.

(4) Solche Anordnungen dürfen bei armen Jugendlichen, die in einer österreichischen Gemeinde außerhalb Steiermarks heimatberechtigt sind, nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger der Armenfürsorge ihres Heimatlandes getroffen werden.

Gesundheitsfürsorge.

§ 26.

Die Fürsorgeorgane haben unter der Leitung der Landes sanitätsbehörde bei sämtlichen Bestrebungen mitzuwirken, die ohne Beschränkung auf bestimmte Altersgruppen oder Krankheitsarten auf die Bekämpfung von Volkskrankheiten, die Verhütung und Abwehr gesundheitlicher Gefahren und die Hebung der Volksgesundheit abzielen.

Kosten des Fürsorgedienstes.

§ 27.

(1) Die Kosten des den Bezirkshauptmannschaften eingegliederten Fürsorgedienstes trägt das Land Steiermark. Für die Kosten des Fürsorgedienstes der Landeshauptstadt Graz sowie für die Kosten des nach § 3 von einzelnen Ortsgemeinden eingerichteten Fürsorgedienstes haben diese aufzukommen.

(2) Sofern Organe der Bezirksfürsorgedienststelle in einem Amtsgebäude des Landes nicht untergebracht werden können, hat die Ortsgemeinde im Bedarfsfalle diesen Fürsorgeorganen unentgeltlich die erforderlichen Amtsräume zur Verfügung zu stellen und für deren Instandhaltung zu sorgen.

§ 28.

(1) Die Kosten der einzelnen Fürsorgemaßnahmen, insbesondere solche, die durch Unterbringung in Anstalten oder bei Pflegeparteien entstehen, treffen, soweit sie nicht von dem Fürsorgebedürftigen selbst, seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen oder von dritter Seite zu decken sind und gedeckt werden, den zuständigen Träger der Armenfürsorge.

(2) Dies gilt auch für jene Kosten, die aus einer nachträglich vom Vormundschaftsgerichte aufgehobenen Verfügung der Bezirksverwaltungsbehörde erwachsen sind.

(3) Für die durch Einhebung der Unterhaltsbeiträge den Fürsorgedienststellen erwachsenden Verwaltungsauslagen (Postspesen, Mahn- und Gerichtsgebühren usw.) können sie den Zahlungspflichtigen Erfätze vorschreiben, deren Ausmaß durch Verordnung der Landesregierung bestimmt wird.

Verfahrensvorschriften.

§ 29.

(1) Die Organe des Fürsorgedienstes haben ihre Aufgaben auf dem einfachsten, kürzesten und zweckentsprechendsten Wege zu erfüllen. Sie haben vor allem zu trachten, ihre Ziele durch Einflußnahme auf die in Betracht kommenden Bevölkerungskreise zu erreichen und sich zu bemühen, diese von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Befolgung der in Betracht kommenden Vorschriften und Anordnungen und von der Nützlichkeit und Durchführbarkeit ihrer Anregungen zu überzeugen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die in den §§ 12, 24 und 25 vorgesehenen Verfügungen mittels sogleich vollstreckbaren Bescheides zu erlassen, wenn dies im Interesse des Fürsorgebedürftigen oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge dringend geboten ist.

§ 30.

Soweit Verfügungen der Bezirksverwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes vormundschaftliche Maßnahmen zum Gegenstande haben (§§ 12, 24 und 25), kann gegen sie nur beim Vormundschaftsgerichte Abhilfe gesucht werden (§ 217 a. b. G. B.; § 8 des Gesetzes, BGBl. Nr. 194/1928).

Strafbestimmungen.

§ 31.

Wer die im § 12 dieses Gesetzes auferlegten Pflichten verläßt,

wer ein Kind vor dem vollendeten 14. Lebensjahre ohne Bewilligung des zuständigen Bezirksfürsorgedienstes in Pflege nimmt,

wer es nach Verweigerung, Widerruf oder nach Erlöschen der Bewilligung, im letzten Falle, ohne um seine neuerliche Erteilung anzusuchen, in Pflege behält,

wer die ihm vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt oder bei diesen Anzeigen oder bei den Auskünften an die Organe des Fürsorgedienstes wissentlich unrichtige Angaben macht, wird, sofern nicht ein nach den Strafgesetzen zu ahndender Tatbestand vorliegt, durch die Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

Übergangsbestimmungen.

§ 32.

Die Landesregierung wird ermächtigt, von Vereinen und Ortsgemeinden, die für Zwecke der Gesundheitsfürsorge oder zur Ausübung der Landesberufsvormundschaft Einrichtungen betreiben und der Hauptsache nach zur Erfüllung dieser Aufgaben auf Beiträge des Landes oder der autonomen Bezirke angewiesen waren, das im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes für die bezeichneten Zwecke bestellte Personal in den Landesdienst zu übernehmen, wenn die Vereine beziehungsweise Ortsgemeinden die für die Weiterführung des Fürsorgedienstes erforderlichen vorhandenen Betriebsrichtungen unentgeltlich an das Land abtreten.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 33.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1938 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz, LGBl. Nr. 81/1928, und die hiezu erlassene Durchführungsverordnung der Landesregierung, LGBl. Nr. 86/1928, außer Wirksamkeit.

(2) Die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 234/1928, bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

165.

(Abt. 1, Zl. 24 Be 4/27-1938.)

Finanzielle Maßnahmen auf Grund der Auflösung der autonomen Bezirke in Steiermark. (Ldt.-Blg. Nr. 243.)

Gesetz

über finanzielle Maßnahmen auf Grund der Auflösung der autonomen Bezirke in Steiermark.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

§ 1.

Das Gesetz über die Gebarung und den Landesvoranschlag 1938 wird wie folgt geändert beziehungsweise ergänzt :

1. Folgende in der Anlage I zum obigen Gesetz enthaltenen Ausgabenkredite werden erhöht:

Fortlaufende Zahl	Kap.	Zif.	Para- graph	Rubr.	Bezeichnung	Betrag der Erhöhung
	2				Landesverwaltung:	
1				1	Bezüge: b) Bezüge der Angestellten	252.300 S
2				3	Nebenbezüge: c) Dienstkleider	12.000 „
3				4	Amts- und Kanzleierfordernisse: a) Miet- und Pachtzinse	9.720 „
4					f) Post-, Telephon-, Telegraph-, Postsparkasse- und Bankspesen	15.000 „
5					g) Sonstige	7.500 „
6				5	Reisekosten	40.580 „
	4				Verkehrswesen und öffentliche Bauten:	
		1			Straßen:	
7				12	Ausbau verkehrswichtiger Straßen	88.500 „
	7				Sanitäts- und Fürsorgewesen:	
		9			Arbeitslosenfürsorge:	
			2		Herbergen für reisende Arbeitsuchende:	
8				10	Herbergen für reisende Arbeitsuchende	33.750 „
					Summe . . .	459.350 S

2. Folgende Ausgabenkredite der im Punkt 1 bezeichneten Anlage werden vermindert:

Fortlaufende Zahl	Kap.	Zif.	Para- graph	Rubr.	Bezeichnung	Betrag der Verminderung
	4				Verkehrswesen und öffentliche Bauten:	
		1			Straßen:	
9				11	Straßenerhaltung	343.000 S
	7				Sanitäts- und Fürsorgewesen:	
		6			Jugendfürsorge:	
			1		Berufsvormundschaft:	
10				1	Bezüge	24.080 „
11				3	Nebenbezüge	9.840 „
12				4	Amts- und Kanzleierfordernisse	15.000 „
13				10	Beiträge an Bezirke und Vereine	8.370 „
			3		Sonstige Jugendfürsorge:	
14				12	Beitrag zu den Personalkosten der Fürsorgestellten . . .	21.000 „
					Summe . . .	421.290 S

3. Folgende neue Ausgabenkredite werden bewilligt und sind in die unter Punkt 1 bezeichnete Anlage einzufügen:

Fortlaufende Zahl	Kap.	Tit.	Para- graph	Rubr.	Bezeichnung	Bewilligter Betrag
	3				Polizei:	
		1			Schub:	
15				12	Ersätze an Ortsgemeinden	6.000 S
	4				Verkehrswesen und öffentliche Bauten:	
		1			Straßen:	
16				1b	Bezüge der Straßenwärter auf Landesstraßen	791.060 „
17				11a	Erhaltung der Landesstraßen	2.317.380 „
18				11	Beiträge für nicht in eigener Verwaltung stehender Straßen	123.620 „
					Außerordentliches Erfordernis	
19				16	Ankauf von Autos und Kraftfahrzeugen für die Landesstraßenverwaltung	81.000 „
	7				Sanitäts- und Fürsorgewesen:	
		5a			Bezirksfürsorgedienst:	
20				1	Bezüge	151.870 „
21				4	Amts- und Kanzleierfordernisse	60.000 „
22				5	Reisekosten	5.250 „
23				10	Tuberkulosebekämpfung	10.500 „
	7				Armenwesen:	
24				13	Kosten der ärztlichen Behandlung	270.000 „
25				14	Heilmittel und Heilbehelfe	206.250 „
26				15	Gebammenkosten	52.500 „
27				16	Gebammen-Altersfürsorge	5.250 „
28				17	Ersatz der Kosten für erkrankte Steirer an außersteirische Aufenthaltsgemeinden	54.000 „
29				18	Ersätze nach § 88, d, des Armengesetzes	15.000 „
30				19	Sonstiges	15.000 „
	8				Feuerwehr- und Rettungswesen:	
31				11a	Kosten nach § 47 der Feuerlöschordnung für Steiermark	9.750 „
	9				Verschiedene Einnahmen und Ausgaben:	
32				12	Förderungsbeiträge an Stelle der autonomen Bezirke	127.500 „
33				13	Zuschuß an den Bezirksliquidationsfonds	375.000 „
	18a				Von den autonomen Bezirken übernommene Liegenschaften und Betriebe:	
34				10	Liegenschaften	30.000 „
35				11	Betriebe	60.000 „
					Summe	4.766.930 S

4. Folgende Einnahmenansätze der unter Punkt 1 bezeichneten Anlage werden erhöht:

Fortlaufende Zahl	Kap.	Lit.	Para- graph	Rubr.	Bezeichnung	Betrag der Erhöhung
36	11	3		1	Selbständige Abgaben des Landes:	
					Lohn-, Gehaltsabgabe:	
					Ertrag der Lohn-, Gehaltsabgabe	300.000 S
					Summe . . .	300.000 S

5. Folgende Einnahmenansätze der unter Punkt 1 bezeichneten Anlage werden vermindert:

Fortlaufende Zahl	Kap.	Lit.	Para- graph	Rubr.	Bezeichnung	Betrag der Verminderung
37	5	1	8	1	Landeskultur :	
					Allgemeines und Förderungsdienst:	
					Tierzuchtförderung :	
					Beiträge zu den Bezügen der Bezirks-tierärzte	43.870 S
38	7	6	1	1	Sanitäts- und Fürsorgewesen:	
					Jugendfürsorge :	
					Berufsvormundschaft :	
					Spesenbeiträge	15.000 „
39	11	5		1	Selbständige Abgaben des Landes:	
					Gesetz, betreffend die Beitragsleistung der Bezirke und der Landeshauptstadt Graz zum Landeshaus- halt :	
					Ertrag	567.750 „
					Summe . . .	626.620 S

6. Folgende Einnahmenansätze werden in die unter Punkt 1 bezeichnete Anlage neu eingefügt:

Vorkaufende Jahr	Kap.	Lit.	Para- graph	Rubr.	Bezeichnung	Betrag der einzusehenden Einnahmen
	4				Verkehrswesen und öffentliche Bauten:	
		1			Straßen:	
40				2	Beiträge von Interessenten und PAF-Zuschüsse	75.000 S
	7				Sanitäts- und Fürsorgewesen:	
		5a			Bezirksfürsorgedienst:	
41				1	Spefenersätze	15.000 „
42				2	Bundesbeitrag zur Tuberkulosebekämpfung	10.500 „
		7			Armenwesen:	
43				1	Beitrag der Ortsgemeinden zu den Hebammenkosten	13.120 „
	11				Selbständige Abgaben des Landes:	
		1			Realsteuern:	
44				2a	Landeszuschläge für Bezirksaufgaben	4.473.360 „
	18a				Von den autonomen Bezirken über- nommene Liegenschaften und Betriebe:	
45				1	Ertrag der Liegenschaften	7.500 „
46				2	Ertrag der Betriebe	60.000 „
					Summe	4.654.480 S

§ 2.

Die Landesregierung wird ermächtigt Ausgabenüberschreitungen und nicht veranschlagte Ausgaben, die sich für den Landeshaushalt im Jahre 1938 aus der Übernahme von Bezirksaufgaben ergeben, ohne weitere Berichterstattung an den Landtag zu genehmigen, wenn die Bedeckung hiefür in Mehreinnahmen gegenüber den im § 1 angeführten Einnahmenansätzen gefunden werden kann.

§ 3.

(1) Das im Landesvoranschlag vorgesehene Erfordernis von 77.546.630 S erhöht sich demnach um 4.804.990 „ auf 82.351.620 S

Die Bedeckung erhöht sich von 74.627.410 S um 4.327.860 „ auf 78.955.270 S

Der Abgang des Haushaltsplanes des Landes für 1938 erhöht sich demnach von 2.919.220 S um 477.130 „ auf 3.396.350 S

(2) Der Ausgleich dieses Abganges hat nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Gebarung und den Landesvoranschlag 1938 zu erfolgen.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Gesetz über die Gebarung und den Landesvoranschlag 1938 bereits in der durch dieses Gesetz abgeänderten Fassung zu verlaufbaren.

Artikel II.

§ 4.

Der Absatz 1 des § 5 des Lohn-, Gehaltsabgabegesetzes 1932, LGBl. Nr. 47, in der Fassung des Landesgesetzes, LGBl., hat zu lauten:

„(1) Vom Ertrag der Lohn-, Gehaltsabgabe fallen im Gebiet der Landeshauptstadt Graz dem Land 55 vom Hundert und der Landeshauptstadt Graz 45 vom Hundert, im übrigen Gebiet dem Land 60 vom Hundert und den Ortsgemeinden 40 vom Hundert zu. Für die Aufteilung auf die Landeshauptstadt Graz und die Ortsgemeinden ist die Anzahl der innerhalb ihrer Grenzen wohnhaften Arbeitskräfte maßgebend. Die nach § 4, Absatz 3, des Gesetzes eingehobene ermäßigte Abgabe ist jedoch nur auf jene Ortsgemeinden aufzuteilen, innerhalb der sich die Arbeitsstätte befindet. Alle vom Landesabgabenausschuss auf Grund eigener Kontrollmaßnahmen ohne Mitwirkung der Ortsgemeinden eingebrachten Abgabebeträge fließen dem Land auch insoweit zu, als sie nach der allgemeinen Vorschrift den Ortsgemeinden zuzufallen hätten.“

§ 5.

Das Gesetz, betreffend die Landesgebäudesteuer, LGBl. Nr. 78/33, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/35, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2, Absatz 11, im 1. Satz entfallen die Worte: „Bezirks- und“.
2. Im § 6, Absatz 1, im ersten Satz, und im § 6, Absatz 3, haben die Worte „und Bezirke“ zu entfallen.
3. Der Abschnitt II des § 6, Absatz 1, entfällt.
4. Im § 6, Absatz 2, tritt an Stelle der Worte „Gemeinde- und Bezirkszuschläge“ das Wort „Gemeindezuschläge“.
5. Im ersten Satz des § 6, Absatz 5, haben an Stelle der Worte „der Bezirks- und Gemeindezuschläge“ die Worte „und der Gemeindezuschläge“ zu treten.

§ 6.

Der § 5 des Landesgrundsteuergesetzes 1934, LGBl. Nr. 25, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 6/35, wird wie folgt geändert:

1. Im ersten und letzten Absatz entfallen die Worte „und Bezirke“.
2. Der Abschnitt II dieses Paragraphen entfällt.
3. Im vorletzten Absatz tritt an Stelle der Worte „Gemeinde- und Bezirkszuschläge“ das Wort „Gemeindezuschläge“.

Artikel III.

§ 7.

Die Amtswalter der autonomen Bezirke sind berechtigt in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1938 alle Ausgaben zu leisten, die bei sparsamer Wirtschaftsführung erforderlich sind, um die Bezirksverwaltung in geordnetem Gang zu erhalten, insbesondere die rechtlichen Verpflichtungen der autonomen Bezirke und die ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

§ 8.

Die bisherigen Bezirkszuschläge zur Landesgebäudesteuer und Landesgrundsteuer sind im Jahre 1938 in gleicher Höhe wie im Jahre 1937 einzuhoben. Die Eingänge an diesen Bezirkszuschlägen und an rückständigen Bezirkszuschlägen zu den vorangeführten Steuern aus früheren Jahren sind bis 31. März 1938 den Amtswaltern der autonomen Bezirke zur Bedeckung der nach § 1 dieses Artikels zu leistenden Ausgaben zu überweisen. Ab 1. April 1938 sind sämtliche Eingänge an Zuschlägen und Zuschlagsrückständen dem Lande Steiermark zu überweisen.

§ 9.

(1) Ab 1. Jänner 1939 sind die für das Jahr 1937 ausgeschriebenen Hundertsätze der Bezirkszuschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer bis auf weiteres zugunsten des Landes Steiermark mit der Änderung einzuhoben, daß die Zuschläge, die die nachstehend angeführten Höchstsätze übersteigen, sich auf dieses Ausmaß ermäßigen:

wirksam ab	Höchstsatz
1. Jänner 1939	150 v. H.
1. „ 1940	130 „ „
1. „ 1941	110 „ „
1. „ 1942	100 „ „
1. „ 1943	90 „ „
1. „ 1944	80 „ „
1. „ 1945	70 „ „

(2) Auf eine künftige weitere Herabsetzung der Zuschläge ist Bedacht zu nehmen.

(3) Für die Einhebung der im Absatz 1 geregelten Zuschläge zur Landesgebäudesteuer gebührt dem Hauseigentümer eine jährliche Entschädigung in derselben Höhe und unter denselben Voraussetzungen wie sie nach dem Landesgebäudesteuergesetz 1933, LGBl. Nr. 78/33, für die Einhebung der Bezirkszuschläge vorgesehen war.

§ 10.

Anteile der autonomen Bezirke an der Lohn-(Gehalts)abgabe, die nach dem 31. März 1938 zur Überweisung gelangen, fließen an das Land Steiermark.

Artikel IV.

§ 11.

Die Bestimmungen der Artikel I und III treten mit 1. Jänner 1938, die Bestimmungen des Artikels II mit 1. April 1938 in Wirksamkeit.

§ 12.

Die Landesregierung ist zur Erlassung der erforderlichen Durchführungsvorschriften ermächtigt.